

A. Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen

A.1 Allgemeines

A.1.1 Diese Bedingungen gelten für den Verkauf und die Lieferung von IT-Produkten, sowie damit verbundene IT Implementierungs- und Wartungsleistungen für Hardware / Softwareproduktlösungen von FUJITSU Technology Solutions AG (im Nachfolgenden als "FUJITSU" bezeichnet) an Unternehmer (im Nachfolgenden als "Kunde" bezeichnet). Ferner gelten diese Bedingungen auch für die zeitlich beschränkte Überlassung von Software. Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Bedingungen des Kunden gelten nur als von FUJITSU akzeptiert, wenn und soweit sie mit den nachfolgenden Bedingungen identisch sind oder FUJITSU deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

A.1.2 Die besonderen Bedingungen (Abschnitte B bis F dieser Vertriebsbedingungen) gelten zusätzlich für folgende Vertragsarten und Geschäftsvorfälle:

- Verkauf von Hardware (B) – Seite 12ff;
- Überlassung von Software zur Nutzung auf Dauer – Lizenz – (C) – Seite 13ff;
- Pflege und Wartung von Hardware & Software (D) – Seite 15ff;
- Weitere Dienst- und Werkverträge (E) - Seite 20ff;
- Überlassung von Software zur Nutzung auf Zeit (F) – Seite 23ff.

A.1.3 Bei Miet- und Leasingverträgen für Hardware gelten unsere entsprechenden Sonderbedingungen.

A.1.4 Im Falle von inhaltlichen Abweichungen haben die besonderen Bedingungen (Abschnitte B bis F dieser Vertriebsbedingungen) Vorrang vor den allgemeinen Bedingungen (Abschnitt A dieser Vertriebsbedingungen).

A.2 Liefergegenstand und Verwendung

A.2.1 Der Lieferumfang wird durch das Angebot von FUJITSU festgelegt bzw. durch die Auftragsbestätigung von FUJITSU bestätigt und ist in den entsprechenden Produkt- oder Leistungsdatenblättern und/oder den vereinbarten Leistungsbeschreibungen und/oder den vereinbarten Arbeitsbeschreibungen genauer dargelegt.

A.2.2 FUJITSU ist berechtigt, eine gleichwertige oder abweichende Version der vom Kunden bestellten Hardware, Software oder Services zu liefern, vorausgesetzt, deren Betrieb und Kapazität unterscheiden sich nicht wesentlich von den Spezifikationen der ursprünglich bestellten Gegenstände. Geringfügige Abweichungen zwischen den Lieferungen von FUJITSU und den Angeboten von FUJITSU und Auftragsbestellungen, die durch zwingende rechtliche oder technische Normen entstehen, gelten als Lieferung gemäß den Spezifikationen.

A.2.3 Falls nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, (i) die Produkte nur gemäss den Spezifikationen und/oder dem Benutzerhandbuch des Produkts und/oder der Leistungsbeschreibung/Arbeitsbeschreibung zu verwenden; (ii) FUJITSU unmittelbar

über jegliche unsachgemässe Nutzung zu informieren; (iii) sicherzustellen, dass ordnungsgemäss durchgeführte und regelmässige Datensicherungsprozesse stattfinden, aktuelle Notfallpläne, Neustartprozesse und Konformitätsprüfungen vorhanden sind, (iv) ein ausreichendes, mindestens jedoch das gesetzlich gebotene Mass an Datensicherheit und Datenschutz, insbesondere im Hinblick auf personenbezogene Daten sicherzustellen und (v) jegliche sonstigen operativen IT-Prozesse oder Verfahren durchzuführen, die notwendig sind und von einem professionellen gewerblichen Nutzer vernünftigerweise erwartet werden können.

A.2.4 Unbeschadet Ziffer A.2.3 ist der Kunde verpflichtet, FUJITSU auf Aufforderung Informationen über den Standort und die ID aller derjenigen Produkte zur Verfügung zu stellen, auf denen Software-Anwendungen installiert wurden, wenn seitens Fujitsu begründeter Anlass besteht, dass der Kunde die Software nicht vertragsgemäss benutzt. Der Kunde ist in diesem Fall zudem verpflichtet, FUJITSU nach Aufforderung auch noch weitere erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit FUJITSU die Einhaltung des Vertrags durch den Kunden prüfen kann. Des Weiteren hat FUJITSU oder ein von FUJITSU benannter unabhängiger Berater das Recht, nach angemessener vorheriger Ankündigung und innerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie unter Einhaltung der Sicherheitsanforderungen des Kunden, des Datenschutzes sowie der Geheimhaltungspflichten ein Lizenzaudit in den Geschäftsräumen des Kunden durchzuführen. Der Kunde verpflichtet sich, die Vergütung für eine etwaige Mehrnutzung (einschliesslich der einschlägigen Lizenz- und Supportgebühren und unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche von Fujitsu) auch für die Vergangenheit zu zahlen.

A.3 Untervergabe, Abtretung, Leistungserbringung durch Dritte

FUJITSU ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten gemäss diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen oder abzutreten. Dritte dürfen nach pflichtgemässigem Ermessen von FUJITSU auch zu Refinanzierungszwecken eingesetzt werden. Der Kunde gibt hiermit im Vorhinein sein Einverständnis zur Abtretung von Ansprüchen bzw. zur Übertragung des Vertrages. Daneben dürfen die vertraglich geschuldeten Leistungen an Dritte (Subunternehmer) untervergeben werden.

A.4 Preise, Zahlungsbedingungen

A.4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken (CHF) inklusive Lieferkosten und Versicherung in dem in **Ziffer B.3** geregelten Umfang, jedoch ausschliesslich Mehrwertsteuer, VAT, Sales Tax, Use Tax, GST und anderen anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Zollgebühren. Von FUJITSU verauslagte Zahlungen für solche Steuern, Abgaben und Zollgebühren sind vom Kunden zu erstatten und werden in der Rechnung von FUJITSU separat ausgewiesen.

A.4.2 Vergütungen, die vom Kunden für die vertraglichen Lieferungen und Leistungen zu zahlen sind, richten sich nach den Bestimmungen des entsprechenden Vertrags oder - falls im Vertrag nichts festgelegt ist - nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen FUJITSU Preisliste.

A.4.3 Die Rechnungsstellung für Hardware und Software erfolgt mit dem Lieferdatum der entsprechenden Ware. FUJITSU behält sich vor, eine Bonitätsprüfung des Kunden vorzunehmen und gegebenenfalls Vorkasse zu verlangen. Falls die Hardware/Software aus anderen Gründen als einem Verzug seitens FUJITSU später als drei Monate nach dem Datum geliefert wird, an dem FUJITSU den Lieferauftrag für die Hardware/Software angenommen hat, behält sich FUJITSU das Recht vor, die Preise und zusätzlichen Kosten an die Listenpreise anzupassen, die am Lieferdatum gültig sind. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Lieferung von Produkten von Drittherstellern.

A.4.4 Pauschalzahlungen für vereinbarte Leistungen werden im Voraus berechnet und wie folgt fällig, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde:

- wenn einmalige Zahlungen vereinbart sind: im Voraus vor dem Kauf oder
- bei wiederkehrenden monatlichen, vierteljährlichen oder jährlichen Pauschalbeträgen: im Voraus vor Beginn jedes Abrechnungszeitraums.

A.4.5 Die jährlichen Service-Gebühren sind jährlich im Voraus fällig.

A.4.6 Die Servicegebühr für FUJITSU Hardware- und Software-Supportleistungen, die von einem FUJITSU-Vertriebspartner bezogen werden, ist im Voraus und unabhängig von jeglicher nachfolgender Aktivierung fällig und zahlbar an FUJITSU oder an den Vertriebspartner, der das FUJITSU Dienstleistungsprodukt zum Pauschalbetrag verkauft oder vermittelt hat.

A.4.7 Die Pauschal-Listenpreise von FUJITSU für Hardware- und Software-Supportleistungen (einmalige Zahlung und regelmässige Kosten) umfassen alle Leistungen, die explizit im entsprechenden Leistungsdatenblatt und/oder jeglicher sonstigen produktspezifischen Technischen Anlage (ausschliesslich optionaler Leistungen) als obligatorischer/regulärer Leistungsbestandteil beschrieben sind.

A.4.8 Für vom Kunden verlangte oder genutzte Lieferungen und Leistungen, die den zuvor vereinbarten Leistungsumfang überschreiten, behält FUJITSU sich das Recht vor, die dafür zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung geltenden Listenpreise zu berechnen und bei Fehlen eines Listenpreises auf der Grundlage von Material und Kosten abzurechnen. Dies gilt insbesondere für

- Trainings- und Schulungsaufwendungen oder sonstige Zusatzarbeiten oder -leistungen, die notwendig sind oder werden oder anderweitig vom Kunden angefordert werden;
- Nutzungen von Leistungen, Software oder Hardware durch den Kunden, die nicht von FUJITSU genehmigt oder mit FUJITSU vereinbart wurden oder entgegen den Anweisungen des entsprechenden

Benutzerhandbuchs des entsprechenden Herstellers erfolgen;

- Schäden, die durch Kunden oder Dritte verursacht werden.

A.4.9 Soweit keine Pauschalpreise oder Anderweitiges vereinbart wurden, berechnet FUJITSU ihre Leistungen auf Grundlage der angefallenen Dienstleistungsstunden (einschliesslich An- und Abreise- sowie Wartezeiten) gemäss den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Listenpreisen. Wenn die Berechnung auf Grundlage von Stunden- oder Tagessätzen erfolgt, wird jede begonnene Arbeitsstunde bzw. jeder begonnene Arbeitstag anteilmässig berechnet. Im Falle einer Berechnung auf Grundlage von Stundensätzen wird jede begonnene Stunde zur Hälfte des Stundensatzes berechnet, wenn die anfallende Dienstzeit bis zu 30 Minuten beträgt, und der volle Stundensatz, wenn die anfallende Zeit mehr als 30 Minuten beträgt. Im Falle einer Berechnung auf Grundlage von Tagessätzen wird jeder begonnene Tag zur Hälfte des Tagessatzes berechnet, wenn die anfallende Dienstzeit bis zu vier Stunden beträgt und der volle Tagessatz, wenn die anfallende Zeit mehr als vier Stunden beträgt. Die erbrachten Leistungen werden gegen Leistungsnachweis durch FUJITSU in Rechnung gestellt.

A.4.10 Der Kunde ist zur Erstattung von zusätzlichen Kosten, z.B. Kosten für erforderliche oder vom Kunden geforderte An- und Abreisen oder jegliche sonstige Unterkunftskosten verpflichtet, wenn diese nicht ausdrücklich in einer Pauschale enthalten sind. Vor Beginn einer solchen Reise vereinbaren die Parteien die Details wie Daten oder Transportmittel (Auto, Zug, Flugzeug), wobei die nachfolgenden Kosten vom Kunden auf jeden Fall zu erstatten sind:

- An- und Abreise
An- und Abreisezeiten gelten als Dienstleistungsstunden und werden entsprechend der vereinbarten Stundensätze berechnet
- Auto
FUJITSUs zum Zeitpunkt der Reise gültige Listenpreise
- Zug:
Ticket zweiter Klasse
- Flugzeug:
Economy Class Ticket
- Übernachtung und Verpflegungspauschalen:
Übernachtungen werden auf Grundlage der tatsächlichen Ausgaben berechnet (Buchung gemäss der FUJITSU Reise-Richtlinie). Die Berechnung der Verpflegungspauschalen erfolgt auf Basis der bei Fujitsu jeweils gültigen Verrechnungssätze.

A.4.11 Alle Zahlungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungsdatum fällig. Bei nachträglich berechneten Serviceleistungen wird die Zahlung 14 Tage nach Rechnungsdatum und Erhalt des Leistungsnachweises fällig. Der Kunde gerät ohne vorherige Ankündigung von FUJITSU in Zahlungsverzug, falls und sofern die Zahlung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum und, soweit erforderlich, Erhalt des Leistungsnachweises erfolgt. Leistungsnachweise gelten als genehmigt, wenn und soweit der Kunde nicht

innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt schriftlich Einwände dagegen geltend macht. Das gilt auch, wenn der Kunde den Leistungsnachweis zwar erhalten, aber nicht unterschrieben hat. Der Kunde ist verpflichtet, seine Einwände unverzüglich schriftlich zu begründen. FUJITSU ist berechtigt, getrennte Rechnungen für einzelne Lieferpositionen auszustellen, d.h. FUJITSU ist berechtigt, Rechnungen für verschiedene Projektschritte (z.B. Hardware, Software, Installation, Schulung) auszustellen.

A.4.12 Im Falle eines Zahlungsverzugs durch den Kunden ist FUJITSU berechtigt, beginnend ab dem Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Alle weiteren Ansprüche und Rechtsmittel von FUJITSU bleiben hiervon unberührt.

A.4.13 Soweit FUJITSU die allgemeinen pauschalen Listenpreise für Hardware, Software oder andere Leistungen als Ausgleich für Erhöhungen der Personalkosten, Lieferantenpreise oder sonstige Kosten anhebt, kann FUJITSU die Preise für solche Hardware und/oder Softwarelieferungen oder sonstige Leistungen, für die die Zahlung noch nicht fällig ist, entsprechend erhöhen, wenn und soweit die entsprechenden Lieferpositionen von den vorstehenden Kostenerhöhungen betroffen sind.

A.4.14 Soweit wiederkehrende Zahlungen für vertragliche Leistungen erfolgen, ist FUJITSU frühestens zwölf Monate nach Vertragsbeginn berechtigt, die Vergütung mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten einmal innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten durch schriftliche Erklärung anzupassen. Falls die Erhöhung die bisherige Vergütung um 10 % oder mehr überschreitet, ist der Kunde berechtigt, innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung den Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung der Vergütung zu kündigen.

A.4.15 Die Befugnis zur Aufrechnung mit Gegenforderungen und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsansprüchen steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von FUJITSU anerkannt sind.

A.5 Änderungen und Change-Request-Verfahren

A.5.1 Im Falle der Durchführung von Entwicklungsarbeiten, Anpassungen, wiederkehrenden Lieferungen oder bei sonstigen anhaltenden Verpflichtungen von FUJITSU können Änderungen oder Ergänzungen der technischen oder funktionellen Spezifikationen der an die Bedürfnisse des Kunden angepassten Hard- oder Software sowie Änderungen oder Ergänzungen in Bezug auf die Entwicklungsarbeit, Leistungsprozesse oder den Leistungsumfang jederzeit gemäss dem nachfolgenden Change-Request-Verfahren vom Kunden beantragt oder von FUJITSU empfohlen werden:

A.5.2 Die beantragende/empfehlende Partei ist verpflichtet, die Kontaktperson der anderen Partei schriftlich über die Forderungen nach oder Empfehlungen von Änderungen oder Ergänzungen im Zusammenhang mit den technischen oder funktionellen Spezifikationen der Hard- oder Software, der Leistungsprozesse oder des Leistungsumfangs zu informieren.

A.5.3 FUJITSU unterbreitet (ggf. nach Kostenvorschlag und gegen Entgelt) ein Durchführungsangebot für die angefragten Änderungen oder Ergänzungen und benachrichtigt den Kunden schriftlich über die zu erwartenden Konsequenzen der angefragten oder empfohlenen Modifizierungen, insbesondere über Änderungen des Preises, des Lieferdatums bzw. der Lieferdaten oder der Leistungserbringung einschliesslich SLAs, soweit das FUJITSU zumutbar ist. Eine Umsetzungsanforderung gilt insbesondere als unzumutbar, wenn der Betrieb von FUJITSU für die Umsetzung der geforderten Änderung nicht ausgelegt ist.

A.5.4 FUJITSU ist berechtigt, die Arbeiten und Leistungen zu unterbrechen, die von den Änderungs- oder Ergänzungsanforderungen betroffen sind, bis eine Entscheidung hinsichtlich ihrer Durchführung getroffen ist. Die Frist zur Fertigstellung verlängert sich um die Dauer der Unterbrechung. FUJITSU kann für die Dauer der Unterbrechung eine Erhöhung der vereinbarten Pauschalvergütung fordern, ausser FUJITSU konnte die für die Erbringung der Arbeiten und Leistungen eingeplanten Kapazitäten anderweitig einsetzen oder hat dies arglistig unterlassen.

A.5.5 FUJITSU ist nicht verpflichtet, Änderungs- bzw. Ergänzungsanforderungen des Kunden nachzukommen, solange darüber keine vertragliche Vereinbarung erfolgt ist.

A.6 Lieferverzug

A.6.1 Lieferfristen sind für FUJITSU nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich von FUJITSU als verbindlich bestätigt wurden.

A.6.2 Falls FUJITSU für Verzögerung von Lieferungen oder Leistungen verantwortlich ist und der Kunde nachweisen kann, dass ihm infolgedessen ein Schaden entstanden ist, ist der Kunde berechtigt, wie folgt Schadensersatz zu fordern:

Im Falle von Verzögerungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Hardware, Software oder Ersatzteilen beträgt der Schadensersatz für jede volle Woche der Verzögerung 0,5 % bis zu einem Gesamtbetrag von 5 % des Kaufpreises der Produkte, die nicht fristgerecht verfügbar sind. Im Falle von Verzögerungen im Zusammenhang mit Diensten gelten ausschliesslich die Bedingungen der vereinbarten SLAs.

A.6.3 FUJITSU ist nicht haftbar für Verzögerungen aufgrund von höherer Gewalt, insbesondere Mobilmachung, Krieg, zivile Unruhen, Terror, allgemeine Produkt- oder Materialknappheit oder ähnliche Umstände wie Streiks oder Aussperrungen.

A.6.4 Alle weiteren Ansprüche, die aus oder im Zusammenhang mit verspäteter Lieferung oder dem Versäumnis einer angemessenen vom Kunden gewährten Verlängerungsfrist entstehen, sind ausgeschlossen, falls nichts Gegenteiliges in **Ziffer A.12.1 (Haftungsbeschränkung)** dieser Bedingungen dargelegt ist. Die vorstehenden Bestimmungen bedeuten keine Beweislastumkehr zu Lasten des Kunden. Das Recht des Kunden, jegliche Bestellung nach Verstreichen einer angemessenen vom Kunden gewährten Nachfrist zu stornieren, bleibt hiervon unberührt.

A.7 Eigentumsvorbehalt

A.7.1 FUJITSU behält sich das Eigentum an den Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für die Lieferung und der Befriedigung sämtlicher Ansprüche vor, die von FUJITSU in Verbindung mit der Geschäftsbeziehung gegen den Kunden geltend gemacht werden (Eigentumsvorbehalt). Dieser Eigentumsvorbehalt gilt auch für den anerkannten Saldo, wenn Forderungen gegenüber dem Kunden den Kontokorrentkonten von FUJITSU zugewiesen werden (Kontokorrentvorbehalt). Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Hardware und Software (im Nachfolgenden als "unter Eigentumsvorbehalt stehende Produkte" bezeichnet).

A.7.2 Wenn die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mit anderen Produkten, die FUJITSU nicht gehören, verbunden oder vermischt werden, dann erwirbt FUJITSU ein anteiliges Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand, und zwar im Verhältnis des Werts der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu den Produkten, die FUJITSU nicht gehören.

A.7.3 Während des Zeitraums, in dem FUJITSU noch Eigentümer der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ist, ist jeglicher Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte nur durch Wiederverkäufer im normalen Geschäftsgang und nur unter der Voraussetzung gestattet, dass der Kunde Zug um Zug die Zahlung des Kaufpreises von seinem Käufer erhält oder dass das Eigentum an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten vom Wiederverkäufer vorbehalten wird, bis der Käufer seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung der Produkte vollumfänglich nachgekommen ist.

A.7.4 Bei Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte tritt der Kunde hiermit als Sicherheit sämtliche Forderungen, die aus dem Weiterverkauf der Produkte entstehen, an FUJITSU ab. Vorbehaltlich eines Widerrufs ist der Kunde berechtigt, die abgetretenen Forderungen, die aus dem Weiterverkauf dieser Produkte entstehen, in Rechnung zu stellen und einzuziehen. Das Recht auf Fakturierung und Einziehung der abgetretenen Forderungen darf nur aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Insolvenzantrag, Wechselprotest, Nichteinlösung eines Wechsels oder wenn anderweitig fundierte Anhaltspunkte vorliegen, dass der Kunde seine Schulden nicht begleichen kann. Nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden über die beabsichtigte Offenlegung und/oder Veräusserung der zu Sicherungszwecken abgetretenen Forderungen darf FUJITSU diese nach einem angemessenen Zeitraum gegenüber den Schuldnern des Kunden offenlegen, die abgetretenen Forderungen veräussern und verlangen, dass der Kunde die zu Sicherungszwecken abgetretenen Forderungen gegenüber seinen Schuldnern offenlegt. Der Kunde ist verpflichtet, nach Widerruf seines Rechts auf Fakturierung und Einziehung der abgetretenen Forderungen FUJITSU unverzüglich sämtliche Informationen in Bezug auf die abgetretenen Forderungen zu geben und sämtliche Dokumente auszuhändigen, die für deren Einziehung erforderlich sind.

A.7.5 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte dürfen weder verpfändet noch als Sicherheit

abgetreten werden. Bei einer Beschlagnahme oder einem sonstigen Eingriff von Dritten muss der Kunde FUJITSU unverzüglich schriftlich informieren.

A.7.6 Wenn der Wert der Sicherheiten die Forderungen von FUJITSU um mehr als 20 % überschreitet, wird FUJITSU - auf Aufforderung des Kunden - in diesem Umfang Sicherheiten nach Wahl von FUJITSU freigeben. Nach der vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die durch die Abtretung gesichert sind, erlöschen die betreffenden Sicherheiten für FUJITSU.

A.7.7 Im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist FUJITSU berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte wieder abzuholen. Weder die Abholung noch eine Durchsetzung der Eigentumsrechte, die aus dem Eigentumsvorbehalt im Allgemeinen entstehen, ist als Rücktritt vom Kaufvertrag anzusehen, es sei denn dies wird von FUJITSU bei der Abholung ausdrücklich mitgeteilt.

A.7.8 Bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist der Kunde verpflichtet, im Land seines Geschäftssitzes und im Land der Auslieferung alle zur Sicherung der Eigentumsrechte von FUJITSU erforderlichen Massnahmen zu ergreifen oder FUJITSU gleichwertige Sicherheiten zu gewähren (z.B. Akkreditiv, Bankbürgschaften) und auf Anforderung entsprechende Nachweise darüber vorzulegen.

A.8 Konformität der Lieferungen und Leistungen

A.8.1 Lieferungen und Leistungen gelten als vertragsgemäss, wenn sich die Produkte und/oder Arbeitsergebnisse für den Verwendungszweck als geeignet erweisen, für den sie gemäss Spezifikation, Leistungsbeschreibung und/oder Bedienungsanleitung entwickelt bzw. produziert bzw. für den sie üblicherweise genutzt oder erbracht werden und wenn sie die Qualität und Leistung aufweisen, die mit Blick auf die konkrete Spezifikation für diese Art von Produkt oder Leistung üblich ist. Abweichungen, durch die der Nutzen oder die Eignung des Produkts und/ oder des Arbeitsergebnisses unwesentlich verringert wird, stellen keine Vertragswidrigkeit dar. Software darf nur als nicht vertragsgemäss angesehen werden, wenn Abweichungen von den im produktspezifischen Informationsblatt festgelegten technischen Daten vorliegen, wobei die betreffenden Fehler in der letzten Korrekturversion auftreten müssen, die an den Kunden geliefert wurde. Wenn nichts anderes vereinbart ist, liegt die Wahl der Produkte, deren Installation, die Funktionsfähigkeit der gewählten Kombination und Konfiguration und die Nutzbarkeit der Produkte zur Erreichung der vom Kunden gewünschten Ergebnisse in dessen alleiniger Verantwortung. Anleitungen über Installations- und Bedienungsanleitung hinaus sind nur bei ausdrücklicher gesonderter und konkreter Vereinbarung Vertragsbestandteil. Öffentliche Äusserungen in Bezug auf die Produktbeschaffenheit sind nur dann massgeblich, wenn diese Äusserungen von Fujitsu kommen oder von Fujitsu ausdrücklich schriftlich genehmigt wurden, und auch nur dann, wenn diese Äusserungen tatsächlich spezifische Eigenschaften der Produkte betreffen, die für die konkrete Kaufentscheidung des Kunden wesentlich waren.

A.8.2 Bei Gewährleistungs- oder Wartungsleistungen behält sich FUJITSU das Recht vor, entweder neue oder neuwertige Ersatzteile zu verwenden. Ein Ersatzteil gilt als spezifikationsgemäss wenn seine Funktionalität mindestens dasselbe Niveau aufweist wie das defekte Teil, das während des Service-Einsatzes ausgetauscht wurde.

A.8.3 Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, sind die Produkte nicht für eine Verwendung bestimmt, die eine absolute Ausfallsicherheit oder unterbrechungsfreie Hochverfügbarkeit erfordert oder bei der der Ausfall oder ein Fehler der Produkte zu Tod oder schweren Körperverletzungen oder zu schweren Schäden an materiellen oder immateriellen Gütern oder der Umwelt führen könnte, wie z.B. beim Betrieb von Flugzeugen, menschlichen Massentransportmitteln, nuklearen oder chemischen Anlagen. Für IT-Sicherheitsfeatures und -konfigurationsmöglichkeiten in den Produkten sind – soweit in der Spezifikation oder der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich abschliessend beschrieben – im Zweifel die am Markt erprobten Regeln der Technik bei Gefahrübergang massgeblich. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, erstreckt sich zudem die vertragliche geschuldete Produktfunktionalität ausschliesslich auf die gemäss Herstellerspezifikation ausdrücklich freigegebene(n) Einsatzumgebung(en) und nur auf die herstellerseitig gemäss Spezifikation freigegebenen Kompatibilitäten. Eine Funktionalität der Produkte in anderen Einsatzumgebungen bzw. eine Kompatibilität ausserhalb der herstellerseitig freigegebenen Kompatibilitäten kann nicht sicher zugesagt werden; darauf zurückzuführende Fehlfunktionen stellen gegenüber der FUJITSU deshalb keinen Sachmangel dar, es sei denn eine entsprechende abweichende Kompatibilität oder deren Herbeiführung wäre ausdrücklich schriftlich mit FUJITSU vereinbart worden.

A.8.4 Falls eine Dienstleistung nicht vereinbarungsgemäss oder überhaupt nicht durchgeführt werden sollte und FUJITSU für diese unterlassene oder mangelhafte Erfüllung verantwortlich ist, ist FUJITSU verpflichtet, diese Dienstleistung innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen, vorausgesetzt, der Kunde informiert FUJITSU innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung dieser Leistung bzw. im Falle der Nichterfüllung, nach dem vereinbarten Leistungsdatum darüber, dass diese nicht oder mangelhaft erbracht wurde. Der Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung der Dienstleistung verjährt 12 Monate nach dem planmässigen Leistungsdatum. Falls die Leistung aus Gründen, für die FUJITSU verantwortlich ist, nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist wie vereinbart erbracht werden kann, ist der Kunde berechtigt, die entsprechende Leistung zu stornieren. Diese Bestimmung gilt als ausschliessliches Rechtsmittel des Kunden in Bezug auf mangelhafte oder nicht erbrachte Dienstleistungen. **Ziffer A.12. (Haftungsbeschränkung)** gilt entsprechend.

A.8.5 Bei Leistungsmängeln ist FUJITSU berechtigt, zuerst für die Reparatur oder den Ersatz des entsprechenden Produkts oder die Nacherfüllung der Leistungen zu sorgen, wobei die Wahl der Art der Fehlerbehebung im Ermessen von FUJITSU liegt.

A.8.6 FUJITSU ist berechtigt, die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung eines unter Berücksichtigung des

Mangels angemessenen Teils des Entgelts abhängig zu machen und die Nachbesserung durch den Hersteller ausführen zu lassen. Im Fall der Ersatzlieferung gehen die beanstandeten Waren im Zeitpunkt, in dem FUJITSU die Beanstandung anerkennt, in das Eigentum von FUJITSU über. Kosten, die durch den Ein- und Ausbau des Produkts, den erschwerten Zugang zu der Anlage oder unzureichenden Arbeitsraum oder durch die Rücksendung der Ware an FUJITSU entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Bei Ersatzlieferung in ein Gebiet ausserhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums gehen entstehende Transportkosten in jedem Fall zu Lasten des Kunden. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist FUJITSU lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet. Diese Pflicht entfällt, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemässen Montage nicht entgegensteht.

A.8.7 Software und Firmwarefehler sind nach dem Ermessen von FUJITSU durch die Bereitstellung einer Korrekturversion der Software oder durch entsprechende Abhilfemassnahmen zu beheben. Der Kunde übermittelt FUJITSU die zur Behebung des Fehlers notwendigen Informationen und Dokumentationen. Vor der Implementierung einer neuen Korrekturversion wird FUJITSU eine Übergangslösung zur Umgehung des Fehlers bereitstellen, es sei denn, dass dies für FUJITSU nicht möglich oder unverhältnismässig ist. Für Drittherstellerprodukte und -komponenten steht die Bereitstellung solcher Korrekturversionen unter dem Vorbehalt einer Selbstbelieferung der Fujitsu durch den Dritthersteller und einer erfolgreichen Qualitätssicherungsprüfung bei Fujitsu. Für mitgelieferte Applikationssoftware sollten zudem vorrangig auch die Supportseiten des jeweiligen Softwareherstellers konsultiert werden. Soweit nach Auffassung der FUJITSU für die Nacherfüllung ein Zugang der FUJITSU oder des jeweiligen Drittsoftwareherstellers (i) zu der fehlerhaften Software beim Kunden oder (ii) zu der Hardware beim Kunden auf, der diese fehlerhafte Software läuft, erforderlich sein/werden sollte, hat der Kunde der FUJITSU bzw. dem jeweiligen Drittsoftwarehersteller diesen Zugang in angemessener Weise zu ermöglichen.

A.8.8 Für Software, die von FUJITSU durch Schnittstellen erweitert worden ist, die FUJITSU für diesen Zweck freigegeben hat, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die Software einschliesslich der Schnittstelle, jedoch nicht über diese hinaus.

A.8.9 FUJITSU übernimmt keine Gewährleistung für Mängel oder Schäden, die unmittelbar zurückzuführen sind auf normale Abnutzung, unkorrekten, nachlässigen oder unsachgemässen Gebrauch, unsachgemässe Lagerung, übermässige Beanspruchung, insbesondere Beanspruchungen, die nicht in der entsprechenden Produkt- oder Leistungsspezifikation vorgesehen sind, sowie auf Mängel oder Schäden auf Grundlage von Bedienungsfehlern oder sonstigen externen Faktoren, die nicht der Verantwortung oder Kontrolle von FUJITSU unterliegen. Das gleiche gilt für nicht reproduzierbare Softwarefehler. Ferner ist jegliche Gewährleistung auch ausgeschlossen, wenn die Produkte vom Kunden oder von einem Dritten in seinem Auftrag unsachgemäss geändert oder repariert werden, es sei denn, der Kunde kann nachweisen,

dass die betreffenden Änderungen oder Reparaturen den Mangel nicht verursacht haben.

A.8.10 Ergibt die Überprüfung einer Mangelanzeige, dass ein Sachmangel nicht vorliegt oder die Gewährleistung dafür nach den Bedingungen dieser **Ziffer A.8** ausgeschlossen ist, ist FUJITSU berechtigt, dem Kunden den ihr entstandenen Aufwand, insbesondere die angefallenen Dienstleistungsstunden (einschliesslich An- und Abreise sowie Wartezeiten) sowie Material gemäss ihrer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Listenpreise in Rechnung zu stellen.

A.8.11 Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Service-Level-Informationen in der Gewährleistungsdokumentation, den Servicedatenblättern und/oder den Vertriebs- und Marketingunterlagen von FUJITSU Näherungswerte (für den Normalfall), die FUJITSU regelmässig als Zielwerte einzuhalten bestrebt ist. Der Kunde hat jedoch keinen Anspruch auf Konformität und Einhaltung dieser Zielwerte im Einzelfall.

A.8.12 Gebrauchte Produkte werden in ihrem jeweiligen gegenwärtigen Zustand und unter Ausschluss jeder Gewährleistung bereitgestellt; die Haftung von FUJITSU für Schäden an Körper und Gesundheit sowie aus vorsätzlichem, grob fahrlässigem oder arglistigem Verhalten und gesetzlicher Produkthaftung bleibt unberührt.

A.8.13 Gelingt es FUJITSU nicht, einen Mangel innerhalb einer angemessenen Frist und auf angemessene Weise zu beheben, ist der Kunde nach schriftlicher Benachrichtigung an FUJITSU unter Angabe einer angemessenen Nachfrist für einen letzten Behebungsversuch berechtigt, eine Preisminderung zu fordern, die dem verringerten Wert des fehlerhaften Produkts bzw. der Leistung entspricht oder vom entsprechenden Vertrag für die betreffenden Produkte oder Leistungen zurück zu treten.

A.8.14 Die vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit Leistungsmängeln verjähren (i) für Hardware- und Software-Produkte 12 Monate nach Lieferung an den Kunden, (ii) für Dienstleistungen 12 Monate nach Leistungserbringung und (iii) im Falle von Werkleistungen 12 Monate nach dem Datum der Abnahme durch den Kunden.

A.8.15 Jegliche weiteren Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit Produktmängeln sind ausgeschlossen, falls nichts Gegenteiliges in Abschnitt **A.12 (Haftungsbeschränkung)** dieser Bedingungen geregelt ist.

A.9 Ergänzende Hardwareherstellergarantie

A.9.1 Etwaige ergänzende Herstellergarantieerklärungen von FUJITSU oder Drittherstellern, die ggf. den Produkten von FUJITSU beigelegt sind, oder sonstige unmittelbar anwendbare Garantie / Gewährleistungsbestimmungen Dritter bestehen im Zweifel neben den vorstehenden Sachmangelhaftungsbestimmungen der Ziffer A.8. Solche Herstellergarantiebestimmungen berühren die Bestimmungen der vorstehenden **Ziffer A.8 (Konformität der Produkte)** nicht und bestehen inhaltlich unabhängig neben den Regelungen der **Ziffer A.8**.

A.9.2 Die für Hardware von FUJITSU neben den vorstehenden Regelungen unter A.8 geltenden Herstellergarantiebestimmungen können im Internet unter dem in der Begleitdokumentation des Produkts angegebenen Gewährleistungs-Link eingesehen und heruntergeladen werden.

A.10 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

A.10.1 Rechte an geistigem Eigentum

- Urheberrechte, Patente und andere gewerbliche Schutzrechte an Lieferungen, Leistungen, Dokumenten und Informationen, die dem Kunden durch FUJITSU oder durch Subunternehmer von FUJITSU zur Verfügung gestellt wurden, insbesondere Fachwissen, Konzepte, Erfahrungen, Software-Programme, Tools, Dokumentation, Prozessbeschreibungen, Servicetechnologien, Untersuchungsergebnisse und sonstige Arbeitsergebnisse (im Folgenden Schutzrechte) verbleiben bei FUJITSU oder dem jeweiligen Inhaber dieser Rechte.
- Schutzrechte an Dokumenten und Informationen, die vom Kunden bereitgestellt werden, insbesondere eigene Konzepte, Erfahrungen, Software-Programme, Tools, Dokumentation und Prozessbeschreibungen des Kunden, verbleiben beim Kunden oder dem entsprechenden Inhaber dieser Rechte.
- Schutzrechte, die im Zusammenhang mit Produkten von FUJITSU stehen, verbleiben unabhängig von Zeit und Ort ihrer Entstehung bei FUJITSU oder den Lizenzgebern von FUJITSU. Im Falle einer Änderung oder Verbesserung der Produkte verbleiben die Schutzrechte im Zusammenhang mit den geänderten oder verbesserten Produkten bei FUJITSU oder den Lizenzgebern von FUJITSU. Alle Schutzrechte, die aus der Erbringung vertraglicher Leistungen entstehen, liegen bei FUJITSU, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.10.2 Schutzrechte an Arbeitsergebnissen

- Schutzrechte an Arbeits- oder Leistungsergebnissen aus Projekten mit dem Kunden liegen ausschliesslich bei FUJITSU, es sei denn, die entsprechenden Arbeits- oder Leistungsergebnisse wurden ausschliesslich von Mitarbeitern des Kunden oder durch Dritte im Auftrag des Kunden geschaffen (z. B. als Teil eines Kundenbeitrags).
- Der Kunde darf kundenspezifisch gefertigte Produkte und erbrachte Leistungen von FUJITSU nur bei Zahlung der vertragsgemässen Vergütung und nur im Zusammenhang mit und ausschliesslich zu den vereinbarten oder vertragsgemäss vorausgesetzten Zwecken verwendet werden. Sie dürfen ausserhalb ihres Vertragszwecks Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Es findet keine Übertragung von Schutzrechten an den Kunden statt, soweit dies nicht individuell und ausdrücklich mit dem Kunden schriftlich vereinbart wurde.
- Selbst im Falle einer ausdrücklich vereinbarten Übertragung von Schutzrechten bleibt FUJITSU berechtigt, Ideen, Konzepte, Erfahrungen, Tools,

Programmentwicklungsbestandteile, Technologien, Untersuchungsergebnisse und sonstige Arbeitsergebnisse, die während der Leistungserbringung von FUJITSU an den Kunden entwickelt oder gewonnen wurden, unentgeltlich zu nutzen.

- Falls beide Vertragsparteien zur Erstellung der Arbeits- bzw. Leistungsergebnisse beigetragen haben, steht ihnen das Schutzrecht daran gemeinsam gemäss ihrem Anteil am jeweiligen Ergebnis zu. In Bezug auf ihren Anteil am jeweiligen Ergebnis gewähren die Parteien sich wechselseitig jeweils ein lizenzfreies, nicht exklusives und unbeschränktes Nutzungsrecht.

A.10.3 Diagnosematerial

FUJITSU kann dem Kunden gegebenenfalls Diagnosematerial zur Verfügung stellen, das möglicherweise aus Diagnose- und Testroutinen, Programmen, Handbüchern und Dokumentation besteht oder Teil davon ist. Dabei handelt es sich um unterstützende Tools für die Erbringung der Leistungen von FUJITSU, die vom Kunden für FUJITSU aufzubewahren sind. Der Kunde wird diese Diagnosematerialien nicht für eigene Zwecke, sondern ausschliesslich auf die von FUJITSU angegebene Weise und für den von FUJITSU bezeichneten Zweck verwenden. Er ist verpflichtet, FUJITSU zu angemessenen Zeiten die Nutzung des Diagnosematerials zu ermöglichen und FUJITSU zu gestatten, das Diagnosematerial zu entfernen, wenn FUJITSU das wünscht. FUJITSU ist berechtigt, das Diagnosematerial jederzeit zurückzufordern.

A.10.4 Richtlinien und Lizenzbedingungen

- Der Kunde ist verpflichtet, Anweisungen, Anforderungen und Richtlinien in Bezug auf die Nutzung von Marken, Urheberrechten und sonstigen Schutzrechten von FUJITSU oder Dritten zu befolgen.
- Für Software gelten ergänzend die Bestimmungen in **Abschnitt C**.

A.10.5 Die unabdingbaren gesetzlichen Rechte der Parteien und Dritter an Schutzrechten bleiben unberührt.

A.11 Haftung von FUJITSU für die Verletzung von Schutzrechten Dritter

A.11.1 Wird der Kunde aufgrund der vertragsgemässen Nutzung der von FUJITSU gelieferten Ware oder erbrachten Leistungen von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten am Leistungsort in Anspruch genommen und wird aufgrund dieses Anspruchs die Nutzung der Ware oder Leistungen im Land des Leistungsorts eingeschränkt oder untersagt, so haftet FUJITSU bis zu zwölf Monate nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist dafür wie folgt:

FUJITSU ist verpflichtet, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten entweder die Waren/Leistungen so zu ändern oder zu ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzen, jedoch nach wie vor den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Kunden von seiner Verpflichtung zur Zahlung von Lizenzgebühren an den Dritten für die Nutzung der Waren/Leistungen freizustellen oder auf ihre Kosten für den Kunden das zur

Erreichung des Vertragszwecks erforderliche Nutzungsrecht zu erwirken. Falls dies für FUJITSU unter angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, ist FUJITSU berechtigt und verpflichtet, die Ware zurückzunehmen und die vertraglichen Leistungen einzustellen und die dafür gezahlten Entgelte zurückzuerstatten. Für die Nutzung der Waren und Leistungen kann FUJITSU vom Kunden eine angemessene Vergütung verlangen.

A.11.2 Die Haftung von FUJITSU nach Ziffer A.11.1 ist ausgeschlossen, wenn der Kunde die folgenden Voraussetzungen nicht erfüllt: Der Kunde informiert FUJITSU unverzüglich schriftlich über gegen ihn erhobene Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten; er wird die behauptete Verletzung nicht ohne die Zustimmung von FUJITSU anerkennen, einer ausssergerichtlichen Einigung nur in Abstimmung mit FUJITSU zustimmen und eine gerichtliche Auseinandersetzung einvernehmlich mit FUJITSU führen. Der Kunde ist verpflichtet, den entsprechenden Dritten darüber zu informieren, dass die Einstellung der Nutzung der Waren/Leistungen kein Anerkenntnis einer Verletzung des Schutzrechts bzw. der Schutzrechte darstellt, falls der Kunde die Nutzung der Waren/Leistungen einstellt.

A.11.3 Falls der Kunde selbst die Verletzung der Schutzrechte zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen FUJITSU gemäss diesem **Ziffer A.11 (Verletzungen von Schutzrechten)** ausgeschlossen. Dies gilt ebenfalls soweit die Verletzung der Schutzrechte besonderen, auf Anweisung des Kunden hin vorgenommenen Spezifikationen zuzuschreiben ist, durch eine vertragswidrige oder von FUJITSU nicht vorhersehbare Nutzungsart verursacht oder darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde die Waren/Leistungen geändert oder zusammen mit Waren/Leistungen verwendet hat, die nicht von FUJITSU erbracht oder bereitgestellt wurden.

A.11.4 Weitere oder andere als die in diesem Abschnitt A.11 geregelten Ansprüche des Kunden aufgrund einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind vorbehaltlich der Regelungen in **Ziffer A.12 (Haftung von FUJITSU)** ausgeschlossen. Das Recht des Kunden, die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

A.12 Haftung von FUJITSU

A.12.1 FUJITSU haftet nach Massgabe der zwingenden gesetzlichen Regelungen

- für Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit verursacht worden sind,
- für zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere nach dem Produkthaftpflichtgesetz (PrHG) oder Produktesicherheitsgesetz (PrSG),
- in Fällen von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz und arglistiger Täuschung,
- wenn FUJITSU eine ausdrückliche Zusicherung für die Beschaffenheit einer Sache oder Leistung abgegeben hat und der Schaden aus einem Mangel dieser Beschaffenheit resultiert,
-
- in Fällen, in denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich ausgeschlossen ist.

A.12.2 Im Übrigen ist die Haftung von FUJITSU für Schäden, die durch eine leicht fahrlässige Verletzung Vertragspflichten entstehen, ausgeschlossen.

A.12.3 Ausser in den Fällen aus A.12.1 und A.12.2 ist die Haftung von FUJITSU aus leichter Fahrlässigkeit für Sachschäden auf einen Höchstbetrag von CHF 250'000.00 für jeden Schadensfall beschränkt.

A.12.4 FUJITSU haftet nicht für den Verlust aufgezeichneter Daten, es sei denn, dass FUJITSU insoweit einen besonderen Vertrauenstatbestand geschaffen hat. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet FUJITSU nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. FUJITSU ist insbesondere nicht für Schadenserhöhungen haftbar, die entstehen, weil der Kunde es unterlässt, tägliche Datensicherungsmassnahmen durchzuführen. Im Falle von Beschädigung des Datenträgermaterials haftet FUJITSU nicht für die Kosten der Wiederherstellung und Ersetzung verlorener Daten und Informationen.

A.12.5 FUJITSU haftet nicht für Schäden, Verluste und/oder Aufwendungen des Kunden, die dadurch entstehen, dass der Kunde von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Nutzung der durch FUJITSU bereitgestellten Waren/Dienstleistungen eines anderen Herstellers als FUJITSU in Anspruch genommen wird, insbesondere wenn es sich dabei um Softwareprodukte eines anderen Herstellers als FUJITSU handelt, soweit FUJITSU nicht bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, dass zum Zeitpunkt der Lieferung dieser Waren/Dienstleistungen eine solche Verletzung von Schutzrechten Dritter vorlag und diese dazu führt, dass sich der Kunde Ansprüchen Dritter ausgesetzt sieht. In jedem Fall ist die Schadensersatzhaftung von FUJITSU wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter aufgrund der Nutzung der durch FUJITSU bereitgestellten Waren/Dienstleistungen des entsprechenden anderen Herstellers als FUJITSU auf den für diese Waren/Dienstleistungen in Rechnung gestellten Betrag beschränkt, soweit der entsprechende andere Hersteller nicht anderweitige Abhilfe oder eine höhere Entschädigung anbietet.

A.12.6 Jegliche weitere Haftung von FUJITSU für Schäden des Kunden ist ausgeschlossen, unabhängig davon, ob der Anspruch vertraglicher Natur ist, auf Fahrlässigkeit, verschuldungsunabhängiger Haftung oder sonstigen Umständen beruht. Insbesondere haftet FUJITSU nicht für entgangene Einnahmen, Umsätze oder Gewinne, Betriebsunterbrechungen, ausgebliebene Einsparungen, Verlust von Informationen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden. Die vorstehenden Bestimmungen bedeuten keine Beweislastumkehr zu Lasten des Kunden.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für die ausservertragliche und vorvertragliche Haftung. Soweit die Haftung von FUJITSU beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern und anderen Erfüllungsgehilfen von FUJITSU. Für Ansprüche auf Aufwendungsersatz gilt dieser Abschnitt A.12 entsprechend, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist.

A.13 Höhere Gewalt

A.13.1 Keine der Vertragsparteien ist gegenüber der anderen Partei haftbar für die Nichterfüllung von oder den Verstoss gegen vertragliche Verpflichtungen (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen) soweit diese Nichterfüllung oder der Verstoss durch höhere Gewalt verursacht wurde. Höhere Gewalt liegt insbesondere vor bei Krieg, Bürgerkrieg, Terrorakten, Epidemien, Pandemien, Quarantäne, Regierungshandeln, Arbeitskämpfen, Feuer, Stromausfall, Störung von Telekommunikationsnetzen und externen Angriffen auf IT-Systeme, die mit technisch und wirtschaftlich angemessenen Aufwendungen und unter Verwendung von Technik auf dem neuesten Stand nicht verhindert werden können. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich schriftlich über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt zu informieren und dessen Art, die Zeit seines Eintritts und die erwarteten Auswirkungen auf die Fähigkeit der Partei, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, anzugeben.

A.13.2 Solange ein Fall höherer Gewalt anhält, ist die zur Lieferung oder Leistung verpflichtete Partei von ihren Verpflichtungen entbunden, wenn und sofern die Lieferung oder die Leistung durch die höhere Gewalt beeinträchtigt oder beeinflusst ist. Die Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Schritte zu ergreifen, um die Erbringung der Lieferung/Leistung fortzusetzen und informiert die andere Partei fortlaufend über die Umstände, die dem Fortdauern des Hinderungsgrunds für die Erbringung der Lieferungen bzw. Leistung zugrunde liegen. Falls die Fortführung der Leistungserbringung mit zusätzlichen Kosten für die Partei verbunden ist, die zur Lieferung oder Leistung verpflichtet ist, treffen die Parteien eine Vereinbarung über die Übernahme dieser Kosten bevor mit der Erbringung der Lieferungen/Leistung fortgefahren wird.

A.14 Exportkontrolle und Zoll

A.14.1 Aktivitäten in Zusammenhang mit diesem Vertrag (z.B. Lieferung von Hardware/Verteilung von Software in die Zielländer des Auftraggebers, technische Dienstleistungen, Gewähren von Zugriff auf Software und Technologie in der Infrastruktur des Auftraggebers) können - z.B. aufgrund der Art der betroffenen Güter, des Verwendungszwecks und/oder der beteiligten Länder - der Exportgenehmigungspflicht unterliegen. Die Einholung dieser Genehmigungen liegt in der Verantwortung desjenigen Vertragspartners, der gemäss der geltenden Exportkontrollvorschriften der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder nach dem Recht irgendeines anderen Landes, das durch einen solchen Tatbestand berührt ist oder einen solchen regelt, verpflichtet ist, entsprechende Genehmigungen einzuholen. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, die zur Erlangung der Genehmigung erforderlichen Informationen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

A.14.2 Sofern FUJITSU grenzüberschreitende Lieferungen und Leistungen für Standorte des Kunden im Ausland erbringen soll oder wenn der Kunde gestattet, dass FUJITSU Subunternehmer im Ausland einsetzt, die Zugriff auf Software und Technologie seiner IT-Infrastruktur erhalten, bestätigt der Kunde gegenüber FUJITSU mit

seinem Auftrag bzw. mit dieser Gestattung auch, dass für die vereinbarten Services keine Exportgenehmigungen erforderlich sind oder gegebenenfalls erforderliche Exportgenehmigungen vorliegen.

A.14.3 Aktivitäten in Zusammenhang mit diesem Vertrag dürfen nicht erfolgen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine Nutzung im Zusammenhang mit chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder Flugkörpern für derartige Waffen erfolgt.

A.14.4 Die Vertragsparteien werden die einschlägigen Sanktionslisten der Schweiz, der Europäischen Union, der Deutschen Bundesregierung, der US-Exportbehörden oder anderer relevanter Länder, z.B. European Sanctions List, Denied Persons List, sowie sonstige Warnhinweise der zuständigen Behörden in der jeweils aktuellen Fassung beachten und danach handeln.

A.14.5 Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten ausser Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

A.14.6 Soweit Produkte durch den Kunden weiterveräußert werden, wird der Kunde die ihm nach der Art des Geschäftes zumutbaren Prüfmassnahmen zur präventiven aussenwirtschaftsrechtlichen Beurteilung treffen. Auf Wunsch von Fujitsu hat er diese Prüfmassnahmen im Einzelnen darzulegen. Der Kunde wird seine Kunden seinerseits schriftlich über die vorgenannten Exportbestimmungen und Vereinbarungen hinweisen. Soweit Produkte für den Export bestimmt sind, ist der Kunde verpflichtet, alle Genehmigungen zu beschaffen, die aufgrund der anzuwendenden Exportkontrollvorschriften erforderlich sind. Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch FUJITSU erforderlich, wird der Empfänger FUJITSU nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von FUJITSU gelieferten Waren bzw. der von FUJITSU erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.

A.14.7 Die ordnungsgemässe Zollabwicklung in Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen liegt in der Verantwortung desjenigen Vertragspartners, der gemäss der geltenden Zollvorschriften der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland/der Europäischen Union und anderer Staaten, die durch einen Tatbestand berührt sind, für die Zollanmeldung zuständig ist. Sofern FUJITSU vom Kunden mit der Zollabwicklung in dessen Namen oder im Namen eines Dritten beauftragt wird, stellt der Kunde die für eine Zollabwicklung benötigten Informationen (z.B. Zoll-/EORI-Nummer, Vollmacht) zur Verfügung.

A.14.8 Ein Verstoss gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts gilt als wesentlicher Vertragsverstoss.

A.15 Geheimhaltung, Datenschutz, Unteraufträge

A.15.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle Dokumente, Informationen und Daten, die sie von der anderen Partei erhalten und die als vertraulich gekennzeichnet sind, ausschliesslich zur Erbringung der vertragsgemässen Leistungen zu verwenden. Die empfangende Partei ist verpflichtet, diese Dokumente und Informationen gegenüber Dritten, die nicht in die Vertragserfüllung involviert sind, vertraulich zu behandeln, es sei denn, diese Dokumente und Informationen sind oder werden ohne Verstoss gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt oder die Offenlegung wird durch den Beschluss eines Gerichts oder einer Regierungsbehörde zwingend erforderlich oder die andere Partei hat der Veröffentlichung im Voraus zugestimmt. FUJITSU darf Daten in Bezug auf den Kunden anonymisiert zu Auswertungszwecken und für Qualitätssicherungsmassnahmen verwenden und statistisch auswerten.

A.15.2 Die Vertragsparteien haben die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch FUJITSU als Verantwortliche im Rahmen der Vertragsdurchführung und -abwicklung sowie die nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen sind unter dem Punkt „Informationspflichten“ auf <http://www.fujitsu.com/de> verfügbar. Der Kunde wird seine Beschäftigten und die von ihm in die Vertragsdurchführung und -abwicklung einbezogenen Dritten hierauf hinweisen.

A.15.3 Sofern FUJITSU im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten für den Kunden verarbeitet, geschieht dies im Auftrag des Kunden, der Verantwortlicher für die Datenverarbeitung bleibt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschliesslich gemäss den dokumentierten Weisungen des Kunden oder wenn FUJITSU hierzu gesetzlich verpflichtet ist. In letzterem Fall wird FUJITSU dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mitteilen, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verarbeitung der Daten durch FUJITSU vorliegen. Soweit erforderlich sind FUJITSU und der Kunde verpflichtet, für die Auftragsverarbeitung eine separate Vereinbarung zu schliessen, die den Anforderungen nach Artikel 28 Abs. 3 DSGVO oder entsprechender lokal anwendbarer Datenschutzgesetze genügt. FUJITSU stellt dem Kunden auf Anfrage entsprechende Standardverträge zur Verfügung. Details über die jeweiligen technischen und organisatorischen Massnahmen, die FUJITSU mindestens ergreift, um ein angemessenes Schutzniveau für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten, sind unter dem Punkt „Informationspflichten“ auf <http://www.fujitsu.com/de/> verfügbar.

Die bei FUJITSU und bei Subunternehmern von FUJITSU zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten befugten Personen sind jeweils zur Vertraulichkeit verpflichtet. FUJITSU unterstützt den Kunden im Rahmen des angemessenerweise Möglichen auf Anfrage und gegen

gesondert zu vereinbarende, angemessene Vergütung dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person (oder gemäss entsprechender lokal anwendbarer Datenschutzgesetze) nachzukommen sowie bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten. FUJITSU teilt dem Kunden unverzüglich und unter Angabe der erforderlichen Details mit, wenn FUJITSU Kenntnis davon erlangt, dass eine Verletzung des Schutzes der im Auftrag des Kunden verarbeiteten personenbezogener Daten eingetreten ist, die sich im Besitz oder unter Kontrolle von FUJITSU befinden. FUJITSU unternimmt in Bezug auf derartige sicherheitsrelevante Vorfälle, die auf die Verletzung einer Pflicht von FUJITSU zurückzuführen sind und von denen FUJITSU Kenntnis erlangt, angemessene Schritte zur Ermittlung und Behebung der dem sicherheitsrelevanten Vorfall zugrundeliegenden Ursache, um so das Risiko einer Wiederholung und das Auftreten ähnlicher sicherheitsrelevanter Vorfälle einzudämmen bzw. zu beseitigen. FUJITSU wird die im Rahmen der Leistungserbringung für den Kunden verarbeiteten Daten nach Abschluss der Leistung löschen, soweit nichts anderes mit dem Kunden vereinbart wird oder FUJITSU nicht gesetzlich zur Speicherung der Daten verpflichtet ist.

A.15.4 Der Kunde stimmt der Inanspruchnahme von Subunternehmern durch FUJITSU als weitere Auftragsverarbeiter nach näherer Massgabe von Artikel 28 Abs. 4 DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten (oder gemäss entsprechender lokal anwendbarer Datenschutzgesetze) grundsätzlich zu. FUJITSU darf zur Auftragsverarbeitung im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen auch Subunternehmer, einschliesslich der mit FUJITSU verbundenen Unternehmen, ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, z.B. in Osteuropa oder Asien (Japan, Indien und andernorts), auf Basis geeigneter Garantien einsetzen. Informationen zu den von FUJITSU eingesetzten Subunternehmern sind unter dem Punkt „Informationspflichten“ auf <http://www.fujitsu.com/de/> verfügbar; beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Subunternehmern werden ebenfalls dort veröffentlicht.

A.15.5 Im Rahmen der Remote Services (Ziffer D.5.3) wird der Kunde FUJITSU nur dann eine technische Zugriffsmöglichkeit auf personenbezogene Daten gewähren, wenn diese zur Durchführung der Remote Services zwingend erforderlich ist. FUJITSU wird im Zusammenhang mit Remote Services nicht auf personenbezogene Daten zugreifen, es sei denn, dies ist zwingend für die Durchführung des jeweiligen Remote Service erforderlich. Sofern ein Zugriff auf personenbezogene Daten für die Durchführung des jeweiligen Remote Service zwingend erforderlich ist oder von FUJITSU verwendete Problem- und Diagnosedaten auch personenbezogene Daten enthalten, wird FUJITSU auf diese Daten ausschliesslich für die Zwecke der Durchführung des Remote Service zugreifen und diese nicht anderweitig verarbeiten; im Falle einer separaten Auftragsverarbeitungsvereinbarung wird FUJITSU insoweit ausschliesslich nach den zu dokumentierenden Weisungen des Kunden handeln. Ziffern A.15.3 und A.15.4 gelten ergänzend.

A.15.6 Bei der Rücknahme von Datenträgern im Rahmen von Garantie- oder Gewährleistungsfällen bleibt der Kunde für die auf den Datenträgern gespeicherten Daten verantwortlich. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, wird der Datenträger im Auftrag des Kunden und nach Wahl von FUJITSU entweder zerstört oder die Daten werden von FUJITSU mittels einem dem jeweils anerkannten Stand der Technik entsprechenden Verfahren gelöscht; Ziffern A.15.3 und A.15.4 geltend ergänzend. FUJITSU wird alle geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen ergreifen, um die Datenträger bis zur Löschung bzw. Zerstörung vor Verlust und/oder unautorisiertem Zugriff zu schützen.

A.15.7 FUJITSU wird ihre technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz von Kundendaten, einschliesslich der personenbezogenen Daten, regelmässig durch einen erfahrenen und qualifizierten Prüfer überprüfen und dem Kunden auf Anfrage eine Zusammenfassung der jeweiligen Prüfberichte und Prüfungsergebnisse bzw. Auszügen hieraus zur Verfügung stellen, soweit diese die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden betreffen. Dabei dürfen Informationen geschwärzt oder entfernt werden, die FUJITSU im Hinblick auf andere Kunden vertraulich zu behandeln hat oder an deren Vertraulichkeit FUJITSU ein sonstiges berechtigtes Interesse hat.

A.16 Inkrafttreten, Beginn, Aussetzung und Beendigung des Vertrages

A.16.1 Der Vertrag tritt am Tag der Annahme des Auftrags durch FUJITSU oder gemäss den Angaben in der entsprechenden Auftragsbestätigung oder in den Produkt- bzw. Leistungszeitplänen in Kraft (Datum des Inkrafttretens).

A.16.2 Beginn der für die Serviceleistungen (Dienst- oder Werkleistungen) vereinbarten Laufzeit (Servicezeitraum) ist der Lieferzeitpunkt oder, wenn Installationsarbeiten vereinbart sind, das Datum der Beendigung der Installationsarbeiten oder - im Falle einer bereits installierten Hardware - das in der Auftragsbestätigung bzw. der entsprechenden Leistungsvereinbarung angegebene Anfangsdatum. Der Beginn des Servicezeitraums in Bezug auf Software ist das Lieferdatum der vertragsgegenständlichen Software oder gegebenenfalls das Datum der Annahme oder - im Falle von zuvor installierter Software - das in der Auftragsbestätigung dazu angegebene Datum. Im Falle von zuvor installierter Hardware oder Software ist es zusätzlich zum Beginn des Servicezeitraums erforderlich, dass die Hardware/Software in "betriebsbereitem" Zustand ist, was durch FUJITSU überprüft und im Übergabeprotokoll bestätigt werden muss. Das Übergabeprotokoll ist vor Beginn der Leistungserbringung von beiden Parteien zu unterzeichnen.

A.16.3 Bei Bereitstellung von Hardware, Software oder IT-Lösungen kann der gleichzeitige Abschluss eines Servicevertrages hierfür empfohlen oder verpflichtend sein; Details hierzu sind in den Produktdatenblättern und/oder Technischen Anlagen zur Hardware, Software oder der vereinbarten IT-Lösung angegeben, die integraler Bestandteil des Vertrages zwischen FUJITSU und dem Kunden sind. Als Anfangsdatum für diese empfohlenen oder vorgeschriebenen Leistungen für Hardware, Software oder IT-Lösungen gilt immer der Tag, an dem die

Hardware, Software oder IT-Lösung erworben wurde oder - falls die Lieferung/Installation durch FUJITSU vereinbart ist - der Zeitpunkt der erfolgreichen Lieferung/Installation (B.5.5 und D.2). Falls die Serviceleistungen (insbesondere empfohlene Leistungen) zu einem späteren Zeitpunkt und/oder für einen späteren Zeitraum erbracht werden, ist die Servicegebühr für den Zeitraum zwischen dem Erwerbsdatum der Hardware, Software oder IT-Lösung und dem vereinbarten Beginn der Leistungserbringung (Zeitraum ohne Service) zu zahlen, auch wenn in diesem Zeitraum keine Leistungen erbracht wurden. Dasselbe gilt für Perioden in denen die Serviceleistungen für die Hardware, Software oder IT-Lösung gekündigt oder ausgesetzt wurden, wenn der Service zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen wird. In beiden Fällen behält sich FUJITSU das Recht vor (i), die Brauchbarkeit der Hardware, Software oder IT-Lösung zu überprüfen, bevor jegliche anschliessende oder erneute Serviceverantwortung eingegangen wird und (ii), zusätzliche Gebühren für die Wiederaufnahme der Leistungen zu berechnen. Alle Gebühren werden gemäss der Preisliste von FUJITSU erhoben, die für den jeweiligen Zeitraum gültig ist.

A.16.4 Soweit FUJITSU zur Erbringung wiederkehrender Lieferungen oder andauernder Leistungen (z. B. Wartungsleistungen) verpflichtet ist, gilt die im Vertrag oder Leistungszeitplan festgelegte Mindestlaufzeit. Für die angegebene Mindestlaufzeit ist das gesetzliche Kündigungsrecht des Kunden ausgeschlossen. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit fortgesetzt und kann dann von jeder Partei schriftlich und mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Das gilt ebenfalls, wenn die Parteien von Anfang an eine unbestimmte Vertragslaufzeit vereinbart haben.

A.16.5 Das Recht der Parteien zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn es für die kündigende Partei unter Anbetracht aller Umstände des Einzelfalls und Abwägung der Interessen beider Parteien nicht zumutbar ist, das Vertragsverhältnis bis zum vereinbarten Vertragsende oder bis Ablauf einer Kündigungsfrist fortzuführen. Wenn der wichtige Grund im Verstoss gegen eine vertragliche Verpflichtung liegt, kann der Vertrag nur nach erfolglosem Verstreichen einer Behebungsfrist von mindestens einem Monat gekündigt werden. Zusätzlich hat FUJITSU ein ausserordentliches Recht zur Kündigung des Rahmenvertrags und dem gemäss dem Rahmenvertrag vereinbarten Leistungszeitplan, wenn der Kunde (i) mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung oder einem wesentlichen Teil davon für zwei aufeinander folgende Monate im Rückstand ist oder (ii) für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten mit der Zahlung eines Betrags im Rückstand ist, der der vereinbarten Vergütung für zwei Monate entspricht. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt vor, wenn bei der anderen Partei eine erhebliche Vermögensverschlechterung eintritt oder wenn über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

A.16.6 Die Kündigung dieser Vereinbarung entbindet die Parteien nicht davon, ihren vor der Kündigung entstandenen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere

der Pflicht zur Leistung fälliger Zahlungen, sowie solchen Pflichten, die vertragsgemäss oder aufgrund ihrer Natur selbst nach der Kündigung oder Beendigung dieser Vereinbarung weiterbestehen.

A.16.7 Bei Beendigung gibt der Kunde jegliches Eigentum von FUJITSU an FUJITSU zurück, auf das der Kunde kein vertragliches Anrecht mehr hat. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, FUJITSU Zugang zu seinem Gelände zu verschaffen, damit FUJITSU die betreffende Sache wieder in Besitz nehmen kann.

A.17 Abtretung vertraglicher Rechte und Pflichten, zusätzliche Vereinbarungen, Gerichtsstand

A.17.1 Der Kunde ist nur mit der Zustimmung von FUJITSU berechtigt, seine vertraglichen Ansprüche gegen FUJITSU auf Dritte zu übertragen oder abzutreten, wobei diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Wenn und soweit Vertragsgegenstand die Erbringung wiederkehrender Leistungen in Bezug auf spezifische Hardware oder Software ist, darf die Übertragung oder Abtretung dieser Leistungsansprüche gegen FUJITSU nur zusammen mit Übertragung der Nutzungsrechte an der Hardware und/oder Software erfolgen, für die der Leistungsanspruch gilt.

A.17.2 Nebenvereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen, wobei der Verzicht auf das Schriftformerfordernis ebenfalls schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden muss. Das Schriftformerfordernis kann auch durch Nutzung eines elektronischen Signaturtools (z.B. der Lösung von DocuSign®) erfüllt werden. Diese Regelung gilt für die Unterzeichnung des Vertrags, Abnahmeerklärungen/-protokolle, Mitteilungen und auch für Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Klausel. Diese Regelungen dieser Ziffer zur Schriftform gelten nicht für sonstige einseitige empfangsbedürftige Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen, Abmahnungen, und nicht für Fälle, in denen gesetzlich die Schriftform vorgeschrieben ist.

A.17.3 Wenn der Vertrag die Erbringung wiederkehrender Lieferungen oder Leistungen durch FUJITSU zum Gegenstand hat und die Mindest-Servicezeit abgelaufen ist, ist FUJITSU jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen mit Wirkung für zukünftige Lieferungen und Leistungen einseitig zu ändern, solange diese Änderungen angemessen sind und gemäss der neuen allgemeinen Bedingungen auch für andere Kunden von FUJITSU gelten. Der Kunde ist über derartige Änderungen rechtzeitig vorher schriftlich zu unterrichten. Falls der Kunde den mitgeteilten Änderungen nicht zustimmt, kann er diesen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt dieser Informationen schriftlich widersprechen, andernfalls gelten die Änderungen als vom Kunden akzeptiert. Im Falle eines Widerspruchs des Kunden gilt der Vertrag in seiner ursprünglichen Fassung fort, bis eine weitere Vereinbarung zwischen dem Kunden und FUJITSU über die Änderungen getroffen wurde und ein Änderungsprozess beginnt. Falls innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Widerspruchs durch FUJITSU keine Einigung über die jeweiligen Änderungen erfolgt, sind sowohl der Kunde als auch FUJITSU berechtigt, den Vertrag ganz oder in Bezug auf die von den Änderungen betroffenen Leistungsteile mit einer Frist von zwei Monaten ab Erhalt des Widerspruchs und mit Wirkung zum Ende des 3. Monats nach

Erhalt des Widerspruchs zu kündigen. Sämtliche Ansprüche, die vor Vertragsbeendigung und auf Grundlage der vorliegenden Vereinbarung entstanden sind, bleiben von der Vertragsbeendigung unberührt.

A.17.4 Falls sich Bestimmungen im Vertrag mit dem Kunden ganz oder teilweise als ungültig erweisen, bleibt die Gültigkeit des Vertrags davon unberührt, es sei denn, seine Fortführung würde für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen, wenn anstelle der ungültigen Vertragsbestimmung die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden. In diesem Fall vereinbaren die Parteien

eine rechtswirksame Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Regelungen so nahe wie möglich kommt.

A.17.5 Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) sowie die Regelungen des Kollisionsrechts finden keine Anwendung.

A.17.6 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien ist Zürich.

B. Hardware-Lieferungen

Für den Verkauf und die Lieferung von Hardware gelten die Allgemeinen Bedingungen (A) und die nachfolgenden Sonderbedingungen für den Verkauf und Vertrieb von Hardware (B).

B.1 Produktvertrieb

B.1.1 Der Kunde erwirbt von FUJITSU die in der Auftragsbestätigung angegebene Hardware und FUJITSU verkauft dem Kunden diese gegen Bezahlung des darin angegebenen Kaufpreises und der Gebühren durch den Kunden und gemäss den Bestimmungen in diesen allgemeinen Bedingungen.

B.1.2 Die Hardware wird in den entsprechenden Produktdatenblättern und/oder schriftlich vereinbarten zusätzlichen Produktspezifikationen ausführlicher beschrieben. Etwaige weitere Spezifikationen, Beschreibungen, Veröffentlichungen oder mündliche Vereinbarungen gelten nur als Bestandteil dieses Vertrages, wenn und soweit die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben. Für in der Hardware enthaltene Software gelten die nachfolgend in **Abschnitt C** dargelegten Bedingungen für den Verkauf von Software, die im Falle von Unstimmigkeiten diesen Bedingungen über den Verkauf von Hardware vorgehen.

B.2 Kosten und Zahlungen

Die Zahlungen erfolgen gemäss der Auftragsbestätigung und in Übereinstimmung mit **Ziffer A.4** dieser Allgemeinen Bedingungen.

B.3 Gefahrenübergang/Incoterm

Die Lieferung an den Kunden erfolgt an die im jeweiligen Auftrag angegebene Kundenadresse. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart erfolgt die Lieferung der FUJITSU-Produkte gemäss Incoterms 2010 wie folgt: (i) Innerhalb der Schweiz auf Basis DDP (gemäss Lieferanschrift) (ii) Bei grenzüberschreitenden Lieferungen in EU Mitgliedsstaaten gemäss „CIP“ (benannter Bestimmungsort) (iii) Bei grenzüberschreitenden Lieferungen in das Nicht EU Ausland nach CIP (benannter Flughafen, Hafen bzw. Zolllager). FUJITSU ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen; der Kunde ist verpflichtet, für ausreichenden Versicherungsschutz auf seinem Gelände zu sorgen, bis die Zahlung vollständig erfolgt ist.

B.4 Dem Kunden obliegende Vorkehrungen/Beiträge

B.4.1 FUJITSU informiert den Kunden im Rahmen des Erforderlichen über die für die Lieferung oder Installation der Hardware notwendigen Vorkehrungen. Der Kunde wird die notwendigen Vorkehrungen auf eigene Kosten und vor der Lieferung und Installation der Hardware treffen. Soweit erforderlich wird er insbesondere für die Installation aller notwendigen Verbindungspunkte und die Verkabelung sorgen, Renovierungsarbeiten durchführen, sowie Genehmigungen für die Installation der Hardware und deren Verbindung mit den Telekommunikationssystemen einholen. Falls der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist FUJITSU ohne weiteres berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen gemäss dieser Vereinbarung auszusetzen, bis der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtungen erfüllt hat, die die Erbringung der Leistungen durch FUJITSU ermöglichen. Einer ausdrücklichen oder gesonderten Inverzugsetzung bedarf es dafür nicht.

B.5 Lieferung und Installation

B.5.1 Falls Installationsleistungen als Teil der Verpflichtungen von FUJITSU vereinbart wurden, ist FUJITSU verpflichtet, die Hardware gegen Zahlung der geltenden Installationsgebühren durch den Kunden am vereinbarten Ort zu installieren. Falls nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, erfolgt die Installation während der normalen Geschäftszeiten von FUJITSU, die in der jeweiligen lokalen Niederlassung des Landes von FUJITSU gelten, in dem der Zielort der Lieferung liegt. Die Installation gilt gemäss den in **Ziffer A.16.2** dargelegten Regeln als erfolgreich abgeschlossen.

B.5.2 Die mit der Hardware verkaufte Software wird nur installiert wenn und soweit dies ausdrücklich zwischen den Parteien als Teil des Auftrags vereinbart wurde. Die entsprechende Software-Dokumentation wird von FUJITSU in Papierform oder auf demselben Medium bereitgestellt, auf dem sich die Software befindet.

B.5.3 Wenn FUJITSU mit der Installation der Hardware und/oder Software beauftragt wird, ist der Kunde verpflichtet, FUJITSU umfassend über die möglichen Voraussetzungen, Annahmen oder hinderlichen Faktoren in Bezug auf die Installation zu informieren. FUJITSU ist berechtigt, die Geschäftsräume des Kunden und das IT-Umfeld zu inspizieren, in dem die Installation stattfinden

soll, soweit das erforderlich ist, um die Voraussetzungen, Annahmen oder Hindernisse für die Installation festzustellen oder zu bewerten. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, wird dieser Service gemäss der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste von FUJITSU nach Zeit- und Materialaufwand berechnet.

B.5.4 Wenn die Installation der Hardware nicht von FUJITSU ausgeführt wird, gelten die Verpflichtungen von FUJITSU gemäss diesem Vertrag bei Lieferung der Hardware an die vereinbarte Adresse des Kunden als vollständig erfüllt. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung anzunehmen.

B.5.5 Auf Aufforderung von FUJITSU bestätigt der Kunde den Erhalt und/oder die Installation der Hardware und/oder Software. Wenn und soweit der Kunde den Erhalt der Lieferung und/oder Leistung nicht bestätigt, gilt die Hardware und/oder Software gleichwohl als vertragsgemäss geliefert und installiert, wenn die Produkte vom Kunden oder im Namen des Kunden in Betrieb genommen werden. Der Abnahme der Installation steht es gleich, wenn der Kunde diese nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Beendigung und Zugang der Fertigstellungsmittteilung abnimmt, obwohl kein wesentlicher Mangel gegeben ist.

C. Besondere Bedingungen für Software zur Nutzung auf Dauer

Für die Überlassung von Software zur Nutzung auf Dauer (Lizenz) gelten die Allgemeinen Bedingungen (A) sowie die nachfolgenden Sonderbedingungen für die Bereitstellung und Lizenzierung von Software (C). Dies gilt sowohl für Software, die zusammen mit der Hardware überlassen wird, als auch für Software, die ohne Hardware überlassen wird.

C.1 Lizenzbedingungen

C.1.1 Die Software wird dem Kunden nur als Objektcode und nur auf einem geeigneten Datenträger geliefert, zum Herunterladen bereitgestellt oder auf Hardware-internen Speichermedien vorinstalliert werden, wobei die Wahl im alleinigen Ermessen von FUJITSU liegt. Software-Dokumentation wird von FUJITSU entweder in Papierform oder auf dieselbe Weise wie die Software bereitgestellt.

C.1.2 Software-Lizenzen werden von FUJITSU nur insofern bereitgestellt, wie dies ausdrücklich im Produktdatenblatt oder dem Angebot bzw. der entsprechenden Auftragsbestätigung von FUJITSU angegeben ist. Weitere Software-Lizenzen müssen vom Kunden selbst vom entsprechenden Dritt-Lizenzgeber beschafft werden, auch wenn eine Kopie dieser Software bereits durch Vorinstallierung auf den entsprechenden Hardware-Systemen bereitgestellt wird.

C.1.3 Bei der Lizenzierung einer Einzelplatzlizenz gewährt FUJITSU dem Kunden ein nicht-exklusives Recht, die Software auf der Hardware zu nutzen, für die sie geliefert wurde und solange die Hardware nicht verändert wird. Bei Software, die auf einem Server installiert wird und für mehr als einen Arbeitsplatz zugänglich sein soll, wird die Lizenz für diese Software zur nicht ausschliesslichen Nutzung durch die vereinbarte Anzahl von Benutzern erteilt und unterliegt weiteren Beschränkungen, die in der Auftragsbestätigung, in der jeweiligen Produktdokumentation oder in den Lizenzbedingungen geregelt sind. Das Nutzungsrecht erstreckt sich nur auf die von FUJITSU genehmigten Funktionen oder richtet sich nach den mitgelieferten Lizenzbedingungen für die Software. Jegliche Software darf nur in dem vom jeweiligen Hersteller der Software angegebenen Umfang genutzt werden, der sich z.B. aus den Technischen Anlagen zum Vertrag und/oder aus dem mitgelieferten Endnutzer-Lizenzvertrag (EULA) ergibt. Auf Anfrage können dem Kunden

diese Lizenzbedingungen durch Fujitsu auch vor Vertragsschluss übermittelt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers zu akzeptieren und einzuhalten. Klarstellend wird festgehalten, dass die Lizenzbedingungen des Softwareherstellers unmittelbar zwischen Kunde und Softwarehersteller gelten und dass die dem Kunden durch FUJITSU vertraglich gewährten Rechte und Ansprüche hierdurch nicht eingeschränkt werden.

C.1.4 FUJITSU ist berechtigt, die Software und Software-Dokumentation sowie sonstige Unterlagen in englischer Sprache zu liefern.

C.1.5 Soweit zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist die Software nur zur Nutzung in dem sich aus der Lieferanschrift ergebenden Empfängerland bestimmt.

C.1.6 Bezieht der Kunde Updates oder Upgrades direkt vom Softwarehersteller (bzw. durch Online-Download via Internet), so haftet FUJITSU nicht für daraus entstehende Fehler und Mängel. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass ein Fehler oder ein Mangel nicht auf einem bei dem Softwarehersteller bezogenen Update oder Upgrade beruht.

C.1.7 Je nach Software-Produkt kann es für Kunden, die Server-Software-Lizenzen vergeben, erforderlich sein, für weitere Nutzer zusätzliche Client-Zugriffslizenzen zu beschaffen. Wenn für Server-Software eine Netzwerk-Lizenz erteilt wird, darf die Anzahl an Clients, die die Software benutzen bzw. auf diese zugreifen können, nicht die Höchstzahl der zwischen den Parteien vereinbarten Client-Zugriffslizenzen überschreiten.

C.1.8 Je nach Software-Produkt kann eine Aktivierung der Software durch den Kunden erforderlich sein, um die Software nutzen zu können. Zu Aktivierungszwecken muss der Kunde dann die in der Installationsroutine geforderten und beschriebenen persönlichen und geschäftlichen Informationen eingeben. Nach Hardware-Änderungen ist möglicherweise eine Reaktivierung der Software erforderlich. Ist gemäss der Software-Dokumentation eine Aktivierung der Software innerhalb eines bestimmten Zeitraums durchzuführen, so ist der Kunden verpflichtet, diesen Zeitraum einzuhalten. Wenn die Aktivierung nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgt, wird

die Software möglicherweise zur weiteren Verwendung gesperrt. In diesem Fall kann der Kunde die Software durch Eingabe eines gültigen Aktivierungscodes freischalten, der von FUJITSU oder dem Dritt-Lizenzgeber gegen Nachweise der Lizenzberechtigung bereitgestellt wird.

C.1.9 Jeder rechtmässige Nutzer der Software ist berechtigt, eine Kopie der Software (ohne Embedded Software und Firmware etc.) zu Datensicherungs- und Archivierungszwecken zu erstellen, vorausgesetzt er reproduziert alle alphanumerischen Zeichen, Marken- und Urheberrechtshinweise unverändert und führt nachvollziehbare Aufzeichnungen über den Verbleib solcher Kopien und stellt sicher, dass diese Aufzeichnungen für FUJITSU oder dem Softwarehersteller auf Anfrage zur Prüfung zugänglich sind. Im Übrigen darf die Software weder vom Nutzer oder Kunden noch von Dritten kopiert oder reproduziert werden.

C.1.10 Es ist weder dem Kunden noch Dritten gestattet, die Software zu modifizieren, zu übersetzen oder auf sonstige Weise zu bearbeiten. Dies gilt entsprechend für die zugehörige Dokumentation, soweit sie nicht als Papierform bereitgestellt wird. Jede Rückentwicklung, Disassemblierung oder Dekompilierung der Software ist untersagt., es sei denn dies ist nach zwingendem Recht ausnahmsweise gestattet. Zur Vermeidung solcher ausnahmsweise zulässigen Notfall-Rückentwicklungs-, Disassemblierungs- oder Dekompilierungsmaßnahmen verpflichtet sich der Kunde in jedem Fall dennoch vorrangig dazu, zunächst die -den Kunden zur Rückentwicklung, Disassemblierung oder Dekompilierung berechtigenden- erforderlichen Informationen bei FUJITSU bzw. dem jeweiligen Drittsoftwarehersteller anzufordern. Proprietäre Quellcodes sind grundsätzlich immer als Geschäftsgeheimnisse anzusehen.

C.1.11 Je nach dem jeweiligen Software-Produkt und dem ausgewählten Lizenz-Modell, insbesondere in Fällen, in denen dem Kunden nur ein vorübergehendes Nutzungsrecht an der Software für einen festgelegten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf oder Kündigung gewährt wurde, kann der Weiterverkauf und die Unterlizenzierung der Software untersagt sein (siehe entsprechendes Produktdatenblatt oder Technische Anlagen). Wenn permanente und unwiderrufliche Lizenzen gewährt werden, ist der Weiterverkauf der Software an Dritte unter folgenden Bedingungen gestattet:

- Der Kunde verpflichtet den Dritten zur Einhaltung von Bedingungen, die im Wesentlichen denen der erteilten Lizenz und den dem Kunden unter diesem Abschnitt C auferlegten Einschränkungen oder den Lizenz- bzw. Vertragsbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers entsprechen.
- Der Kunde stellt sicher, dass keinerlei Kopien einschliesslich Sicherungskopien auf seinem System verbleiben.
- Es ist dem Kunden keinesfalls gestattet, seinen Abnehmern oder sonstigen Dritten Rechte an der Software zu gewähren, die über die ihm erteilten Lizenzrechte hinausgehen.

C.1.12 Die vorstehenden Software-Lizenzbedingungen gelten entsprechend für Firmware und Middleware,

wobei diese Firmware und Middleware jedoch stets ausschliesslich zusammen mit der Hardware genutzt werden darf, mit der sie geliefert wurde.

C.2 Shareware, Freeware und Open Source Software

C.2.1 Die Software kann Freeware oder Shareware von Dritten enthalten. Für die Einbeziehung dieser Freeware oder Shareware hat FUJITSU keine Lizenzgebühren gezahlt; für die Nutzung der Freeware bzw. Shareware werden dem Lizenznehmer entsprechend auch keine Lizenzgebühren berechnet. Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass FUJITSU deshalb in Bezug auf solche Freeware oder Sharewarebestandteile keine Gewährleistungsverpflichtung übernimmt und im Zusammenhang mit dem Besitz, dem Vertrieb und/oder der Nutzung der jeweiligen Freeware oder Shareware durch den Lizenznehmer keine Haftungsspflichten irgendwelcher Art übernimmt. Der Kunde erkennt die vom jeweiligen Urheber festgelegten Lizenzbedingungen für die Nutzung der Freeware oder Shareware als für ihn verbindlich an. Auf Anfrage können dem Kunden diese Lizenzbedingungen durch Fujitsu auch vor Vertragsschluss übermittelt werden.

C.2.2 Die Software kann auch Open-Source-Softwarekomponenten enthalten, die nach dem "Open-Source-Modell" entwickelt wurden und die ausschliesslich auf Basis der jeweils anwendbaren Open-Source-Software-Lizenzbedingungen vertrieben werden, die zum Zeitpunkt der Weitergabe der entsprechenden Open-Source-Softwarekomponente gültig sind. Auf Anfrage können dem Kunden diese Lizenzbedingungen durch Fujitsu auch vor Vertragsschluss übermittelt werden. Der Kunde erkennt die vom jeweiligen Urheber festgelegten Lizenzbedingungen für die Nutzung solcher Open-Source-Softwarekomponenten als für ihn verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung, insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung von Source-Code und der Anbringung bzw. Beibehaltung der erforderlichen Urheberrechtshinweise. FUJITSU erhält weder Lizenzgebühren noch sonstige Entgelte für die Überlassung der Open-Source-Softwarekomponenten. Soweit FUJITSU oder ein Dritter im Zusammenhang mit Open-Source-Softwarekomponenten irgendein Entgelt erhält, wird dieses erhaltene Entgelt ausschliesslich für zusätzliche Liefergegenstände und/oder Serviceleistungen gezahlt. Wegen der speziellen Beschaffenheit der Softwareentwicklung und des Vertriebs von Open-Source-Komponenten übernimmt FUJITSU dafür vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung und schliesst ihre Haftung dafür, insbesondere im Zusammenhang mit fehlenden Spezifikationen, fehlender Funktionalität, Programmierfehlern und sonstigen Störungen, aus.

C.2.3 Für Open-Source-Software, die in das vertragsgegenständlichen Software Produkt eingearbeitet und für deren Funktionieren notwendig ist (embedded Software) gelten unsere allgemeinen Gewährleistungs- und Haftungsbedingungen (**Ziffern A.8 und A.12**). Im Übrigen übernimmt FUJITSU für Open-Source-Software keine Gewährleistung und keine Haftung.

C.2.4 Der in diesem Abschnitt C.2 geregelte Gewährleistungs- und Haftungsausschluss gilt nicht für explizite Zusicherungen, im Fall zwingender gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere nach dem

Produkthaftungsgesetz und für von FUJITSU verschuldete Schäden an Körper und Gesundheit sowie bei Schäden aus vorsätzlichem, grob fahrlässigem oder arglistigem Verhalten.

C.3 Installation, Mitwirkungspflichten des Kunden

C.3.1 Software wird nur von FUJITSU installiert wenn und soweit dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde. Ansonsten obliegt es dem Kunden, die Software zu installieren und in Betrieb zu nehmen.

C.3.2 Wenn FUJITSU mit der Installation der Software beauftragt wird, ist der Kunde verpflichtet, FUJITSU umfassend über die möglichen Voraussetzungen, Annahmen oder hinderlichen Faktoren in Bezug auf die Installation zu informieren. FUJITSU ist berechtigt, die Geschäftsräume des Kunden und das IT-Umfeld zu inspizieren, in dem die Installation stattfinden soll, soweit das erforderlich ist, um die Voraussetzungen, Annahmen oder Hindernisse für die Installation festzustellen oder zu bewerten. FUJITSU informiert den Kunden im Rahmen des Erforderlichen über die für die Installation der Software notwendigen Vorkehrungen. Der Kunde wird die notwendigen Vorkehrungen auf eigene Kosten und vor Installation der Software treffen. Soweit erforderlich wird

er insbesondere für eine ausreichende Datensicherung auf externen Datenträgern sowie für eine Verbindung mit den Telekommunikationssystemen und Übertragungsleitungen sorgen. Falls der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist FUJITSU ohne weiteres berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen gemäss dieser Vereinbarung auszusetzen, bis der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtungen erfüllt hat, die die Erbringung der Leistungen durch FUJITSU ermöglichen. Einer ausdrücklichen oder gesonderten Inverzugsetzung bedarf es dafür nicht. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, wird dieser Installationservice von FUJITSU gemäss der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste von FUJITSU nach Zeit- und Materialaufwand berechnet.

C.3.3 Auf Aufforderung von FUJITSU bestätigt der Kunde die Installation der Software. Wenn und soweit der Kunde den Erhalt der Leistung nicht bestätigt, gilt die Software gleichwohl als vertragsgemäss installiert, wenn die Software vom Kunden oder im Namen des Kunden in Betrieb genommen wird. Der Abnahme der Installation steht es gleich, wenn der Kunde diese nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Beendigung und Zugang der Fertigstellungsmitteilung abnimmt, obwohl kein wesentlicher Mangel gegeben ist.

D. Hardware- und Softwarewartung

Für Hardware- und Software-Wartungsleistungen gelten die Allgemeinen Bedingungen (A) sowie die nachfolgenden Sonderbedingungen für die Wartung von Hardware und Software (D).

D.1 Leistung/Leistungserbringung

D.1.1 Der geschuldete Umfang der Hardware- und Software-Supportleistungen von FUJITSU kann den Servicedatenblättern von FUJITSU, ihren Technischen Anlagen und gegebenenfalls den weiteren Vereinbarungen dazu entnommen werden. Die Verpflichtung zur Leistungserbringung beschränkt sich auf die Wiederherstellung der für den Zeitpunkt ihrer ersten Lieferung vereinbarten Funktionalität der Hard- und Software.

D.1.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die folgenden Leistungen kein Bestandteil der von FUJITSU angebotenen Supportleistungspakete und können separat zu den zum jeweiligen Leistungszeitpunkt geltenden Listenpreisen von FUJITSU berechnet:

- vom Kunden geforderte Leistungen, die nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind oder diesen überschreiten,
- Installation, Einrichtung, Umsetzungen, Beratung, Softwareentwicklung und andere Supportleistungen, die vom Kunden angefordert werden,
- Diagnose und Beseitigung von Störungen oder Schäden, die durch unsachgemässen Umgang oder sonstigen Umstände verursacht wurden, für die FUJITSU nicht verantwortlich ist,
- Leistungen, die auf Anforderung des Kunden ausserhalb der vertraglich vereinbarten Servicezeit erbracht werden,

- Erstüberprüfungen und Reparaturarbeiten, die bei der Übernahme von Wartungsleistungen für Produkte erforderlich sind, die bereits in Betrieb sind,
- Erstüberprüfung und Bereitstellung erforderlicher Software-Korrekturen, Software-Patches, Software-Updates und/oder sonstigen Updates bei der Übernahme von Wartungsleistungen für Produkte, die bereits in Betrieb sind.

D.1.3 Produktfehler und Servicefälle, die vor der Aktivierung des Servicevertrages oder, soweit eine Aktivierung nicht erforderlich ist, vor Beginn des Servicezeitraums (**Ziffer A.16.2**) eingetreten sind, werden nicht Gegenstand dieses Wartungsvertrages. In solchen Fällen gelten ausschliesslich die allgemeinen Gewährleistungsbestimmungen (**Abschnitte A.8 und A.9**) und gegebenenfalls (soweit anwendbar) die länderspezifischen Produktgarantiebestimmungen des Herstellers (**Abschnitt A.9 Hardwaregarantie**).

D.1.4 Die Wartungsleistungen werden innerhalb der in dem jeweiligen Servicedatenblatt oder der Technischen Anlage angegebenen Servicezeiten von FUJITSU oder im Namen von FUJITSU durch einen autorisierten Servicepartner oder ein FUJITSU-Reparaturzentrum erbracht. Fujitsu behält sich vor, den Remote Support in englischer Sprache zu erbringen.

D.1.5 Die Serviceleistungen erfolgen soweit wie möglich im Wege der Fernwartung unter Verwendung von Telefon, Internet und Remote-Service-Tools. Wenn und soweit erforderlich, muss die notwendige Remote-Service-Infrastruktur in den Geschäftsräumen des Kunden gemäss dem produktspezifischen Servicedatenblatt bereitgestellt werden. FUJITSU behält sich vor, zu

entscheiden ob und inwiefern die Leistungen vor Ort erbracht werden müssen.

D.1.6 Die Leistungen beinhalten nicht die Lieferung und den Austausch von Zubehör (z. B. Datenträger), Verschleissteilen (z.B. Akkus, Batterien, Batteriesicherungseinheiten (BBU), Druckköpfe, Bildschirme/Bildröhren) und sonstigem Zubehör. Die gemäss Datenblatt oder Betriebsanweisung vom Kunden üblicherweise in regelmässigen Abständen durchzuführenden vorbeugenden Wartungsmassnahmen sind nicht Gegenstand der Wartungsvereinbarung, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

D.1.7 Die Beseitigung von Produktfehlern und Produktschäden, die durch unsachgemässe Handhabung, Schmutz, extreme Umweltbedingungen (Überspannung, magnetische Felder etc.), Naturkatastrophen/höhere Gewalt (Blitzeinschläge, Fluten, Krieg etc.), Gewaltanwendung, eigene Reparaturversuche des Kunden oder von Dritten, Änderungen des Originalprodukts oder vom Kunden zu verantwortende sonstige Umstände verursacht wurden, gehört nicht zu den geschuldeten Wartungsleistungen. Dies gilt ebenfalls für Produktfehler und Produktschäden aufgrund vereinbarungs- oder bestimmungswidriger Benutzung oder Installation, insbesondere bei Missachtung der dem Kunden überlassenen Sicherheitsbestimmungen und Betriebsanweisungen, es sei denn, FUJITSU hat den Fehler bei der Installation oder der Serviceerbringung selbst verursacht.

D.1.8 FUJITSU ist nicht verpflichtet, Supportleistungen für Produkte oder Komponenten anderer Hersteller zu erbringen, es sei denn, diese Produkte oder Komponenten waren in der Lieferung bzw. dem Lieferumfang des Originalprodukts enthalten, für das Serviceanspruch besteht, und/oder sind ausdrücklich im Leistungsumfang in der Leistungsbeschreibung enthalten.

D.1.9 Die Ersatzteile und Austauschgeräte, die während des Serviceeinsatzes von FUJITSU verwendet werden, sind neu oder neuwertig. Falls nichts Gegenteiliges vereinbart ist, werden fehlerhafte Teile und Geräte, die während eines Servicefalls ausgetauscht werden, Eigentum von FUJITSU und müssen vom Kunden bis mindestens 60 Tage nach dem Serviceeinsatz für Prüfzwecke aufbewahrt werden, wenn sie nicht anlässlich des Serviceeinsatzes von FUJITSU mitgenommen werden können. Wenn der Kunde das Recht erworben hat, die Festplatte zu behalten (Option "HDD Retention"), verbleibt eine fehlerhafte Festplatte auch nach Austausch beim Kunden.

D.1.10 Verweigert der Kunde die Herausgabe von Hardware, die üblicherweise ausserhalb seiner Geschäftsräume gewartet oder repariert wird (insbesondere Mobilgeräte und bei Swap-Pool-Konzepten) so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der vereinbarte Service bei Verweigerung der Herausgabe unzumutbar oder unmöglich werden kann. In dem Fall ist FUJITSU für entstehende Verzögerungen – auch wenn FUJITSU sich im Zeitpunkt der Herausgabeverweigerung bereits im Verzug befand - nicht verantwortlich.

D.2 Leistungszeitraum, Daten

D.2.1 Anfangsdatum für die Hardware- und Software-Supportleistungen von FUJITSU ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, der Zeitpunkt der erfolgreichen Lieferung/Installation der Hardware (**Ziff. A.16, B.5.5**) Wenn keine befristete Laufzeit vereinbart ist, kann die Servicevereinbarung von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, bei Vereinbarung einer Mindestlaufzeit jedoch frühestens zu deren Ende.

D.2.2 Falls eine Verlängerungsoption gemäss dem Servicedatenblatt besteht oder die automatische Verlängerung der Laufzeit vereinbart ist, endet die Vereinbarung spätestens mit der Einstellung des Produktservices des Herstellers (End-of-Service) für das Produkt, das Gegenstand der Wartungsvereinbarung ist. FUJITSU ist verpflichtet, den Kunden rechtzeitig im Voraus über das Datum des End-of-Service zu informieren.

D.2.3 Das Recht der Parteien, die Leistungsvereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt hiervon unberührt.

D.3 Zusätzliche Service-Bedingungen für Software-Supportleistungen

D.3.1 Keine Softwarepflege im Rahmen von Hardware-Servicevereinbarungen:

Im Rahmen von Hardware-Servicevereinbarungen sind die Leistungen für die Softwareprodukte, die mit der Hardware geliefert wurden (falls im Lieferumfang enthalten), auf den Austausch der physisch defekten oder nicht funktionierenden Datenträger (Disketten, CDs, DVDs, Bänder) während der ersten drei Monate ab dem Lieferdatum beschränkt. Updates für Treiber und Firmware, die von FUJITSU erhältlich sind, können vom Kunden über die Internetadressen heruntergeladen werden, die in der Dokumentation angegeben sind oder werden für die Hardware auf produktspezifischer Grundlage nach dem Ermessen von FUJITSU bereitgestellt. Für Kunden ohne entsprechenden Hardware-Supportvertrag für die Hardware behält sich FUJITSU das Recht vor, gewisse Firmware-Updates, die die Funktionalität der Hardware verbessern oder neue Technologien beinhalten, nur gegen zusätzliche Bezahlung bereitzustellen.

D.3.2 Umfang der Softwarepflege im Rahmen von Software-Servicevereinbarungen

Soweit nicht anderweitig vereinbart ist, erfasst der Software-Servicevertrag die vereinbarte Software-Version oder eine vom Kunden übernommene neuere Version dieser Software und erstreckt sich innerhalb dieser Version ausschliesslich auf die vom Kunden übernommenen neuesten Patches und Updates. FUJITSU erbringt seine Leistungen für ältere Versionen und Patches und Updates ausschliesslich auf Grundlage der gültigen Release-Politik von FUJITSU oder des jeweiligen Software-Herstellers.

D.3.3 Der spezifische Umfang der geschuldeten Software-Supportleistungen für die vertragsgegenständliche Software ist im Servicedatenblatt für das Softwareprodukt und in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Technischen Anlage für Software festgelegt.

D.3.4 Ein Servicefall im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn Abweichungen von der im Software-Produktdatenblatt festgelegten Programmspezifikation bei der vertragsgegenständlichen Software auftreten. Soweit der Kunde die Software über die in der Release-Mitteilung für diesen Zweck bestimmten Schnittstellen hinaus erweitert hat, beschränkt sich FUJITSUs Leistungsverpflichtung auf die Erbringung von Supportleistungen bis zu der Schnittstelle. Zur Behebung nicht reproduzierbarer Softwarefehler ist FUJITSU nicht verpflichtet.

D.3.5 Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass - falls nichts Gegenteiliges vereinbart wurde - im Rahmen dieser Vereinbarung die unterbrechungsfreie oder fehlerfreie Funktion der Software, individuelle Anwendungsprogrammierungsleistungen, IT-Beratung, Installation, Leistungsverbesserung, Systemoptimierung, die Bereitstellung von Treibern für periphere Einheiten oder die Sicherungsspeicherung und Wiederbeschaffung von Kundendaten oder Software nicht geschuldet ist.

D.3.6 In Bezug auf Software oder Software-Komponenten, die nicht von FUJITSU erworben wurden, aber dennoch Bestandteil der Servicevereinbarung sind, ist der Kunde verpflichtet, FUJITSU über den Umfang seiner Nutzungsrechte und gegebenenfalls über den Umfang seiner Verarbeitungsrechte zu unterrichten. Der Kunde hat jederzeit sicherzustellen, dass die Nutzungsrechte, die FUJITSU für die Erbringung der Leistungen benötigt, vom entsprechenden Lizenzgeber erworben wurden. FUJITSU ist von der Verpflichtung zur Erbringung der vereinbarten Supportleistungen für die Software befreit, solange und soweit FUJITSU an der Erbringung der Leistungen gehindert ist, weil der Kunde nicht über die erforderlichen Lizenzen verfügt.

D.3.7 Der Kunde ist auf Anforderung von FUJITSU verpflichtet, verfügbare Patches, Updates oder Programmverbesserungen oder eine neue Version der Software zu verwenden, wenn das dazu beitragen kann, auftretende Störungen zu eliminieren. Dies gilt insbesondere, wenn ein Softwarehersteller Patches oder Updates für eine spezifische Release-Version bereitstellt, die mit dem Kunden vereinbart ist, oder wenn der Hersteller das "Ende der Lebensdauer" für das vom Kunden verwendete Release oder die Version bekannt gibt. Der Kunde ist verpflichtet, neue Software-Versionen zu übernehmen, vorausgesetzt, dass der vereinbarte und vom Kunden genutzte Funktionsumfang beibehalten wird und ihm die Übernahme nicht unzumutbar ist. Falls die Übernahme solch eines Upgrades oder solch einer neuen Version nicht im ursprünglichen Leistungsumfang enthalten ist, ist der Kunde verpflichtet, die weiteren oder erhöhten Lizenz- oder Servicegebühren zu zahlen, die möglicherweise durch das Upgrade oder die neue Version anfallen. Falls der Kunde dies verweigert, ist FUJITSU berechtigt, den Software-Supportvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

D.3.8 Wenn es dem Kunden aufgrund eines Softwarefehlers nicht möglich ist, eine Aufgabe zu bearbeiten und falls die Bearbeitung dieser Aufgaben nicht verschoben werden kann, bis neue Patches und Updates zur Verfügung stehen, ist FUJITSU verpflichtet, eine Zwischenlösung bereitzustellen, um eine Umgehung des Fehlers zu bewirken, wenn das in angemessener Zeit und mit

angemessenem Aufwand möglich ist. Ist das nicht möglich oder sind Umgehungslösungen auch beim Hersteller nicht verfügbar, insbesondere im Falle von Software-Produkten von Dritten, wird FUJITSU sich bemühen, eine Programm-Korrektur vom Hersteller der jeweiligen Software zu erhalten, soweit dies vernünftigerweise möglich ist.

D.3.9 Falls nichts Gegenteiliges in der Vereinbarung festgelegt ist, obliegt die Installation der gelieferten Programm-Korrekturen oder Patches und Updates dem Kunden. Falls die Patches, Updates, Upgrades oder neuen Versionen, die als Teil der Leistungserbringung geliefert werden, aus technischen Gründen Modifikationen oder Erweiterungen der zugrunde liegenden Hardware-Infrastruktur erfordern, ist der Kunde verpflichtet, die notwendige Hardware auf eigene Kosten zu beschaffen. Falls der Kunde dies verweigert und die Beibehaltung der Leistung für die vorherige Release-Version für FUJITSU mit unangemessenem Aufwand oder Kosten verbunden wäre, ist FUJITSU berechtigt, die Servicevereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen. Mehrkosten aus der Beibehaltung eines vorangehenden Releases der Software sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.

D.3.10 Wenn und soweit der Kunde Korrekturen/Patches und/oder Updates für ein Firmware- oder Software-Produkt erhält, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Lizenzvereinbarung für die Software auch für diese Korrektur bzw. das Patch und/oder Update. Die Berechtigung des Kunden, solche Korrekturen/Patches und/oder Updates als Teil der Softwareleistungen und kostenlos zu erhalten, ist im nachfolgende **Abschnitt D.6.2** geregelt.

D.3.11 Soweit angemessen, wird FUJITSU Programmkorrekturen, Patches und Updates, die als Teil der Software-Supportleistungen geliefert werden rechtzeitig vor der Lieferung an den Kunden der Prüfung durch ein aktuelles Anti-Viren-Programm unterziehen. Abgesehen davon ist eine Haftung von FUJITSU für Viren oder sonstige schädliche Software-Elemente ausgeschlossen, es sei denn FUJITSU hat diese auf den jeweiligen Datenträgern, Patches und Updates oder Programmkorrekturen vorsätzlich oder grob fahrlässig durch eigene aktive Handlungen eingebracht.

D.3.12 Der Kunde hat keinen Anspruch auf die vereinbarten Leistungen, wenn er die vertragsgegenständliche Software nicht innerhalb des vereinbarten Systemumfelds nutzt oder anderweitig die ihm daran eingeräumten Nutzungsrechte überschreitet. Dasselbe gilt, wenn die Software vom Kunden oder durch nicht autorisierte Dritte modifiziert wird, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Modifikation für den aufgetretenen Fehler nicht ursächlich ist.

D.4 Ergänzende Bedingungen für Supportleistungen für IT-Infrastrukturlösungen

D.4.1 Im Rahmen des Vertrages über Supportleistungen für IT-Infrastrukturlösungen werden für das festgelegte IT-System die im Servicedatenblatt oder anderweitig vereinbarten präventiven Supportleistungen zur Früherkennung von Systemfehlern und zur Beseitigung auftretender Störungen erbracht. Der ständige und unterbrechungsfreie Betrieb des Systems ist nicht geschuldet.

Eine Haftung für Schäden aus Systemausfällen wird nicht übernommen.

D.4.2 Wenn und soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist beinhaltet der Vertrag über Supportleistungen für IT-Infrastrukturlösungen keinen Support in Form von Produktentwicklung, Anwendungsprogrammierung, IT-Beratung, Installation, Leistungsverbesserung, Systemoptimierung, Sicherungsspeicherung oder Wiederherstellung von Kundendaten und Software.

D.5 Mitwirkungspflicht, Mitwirkung im Service-Fall

D.5.1 Die ordnungsgemässe Erbringung der Leistungen durch FUJITSU und/oder deren Servicepartner oder Reparaturzentren unterliegt der ordnungsgemässen Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden gemäss den Servicedatenblättern, Technischen Anlagen, diesen Bedingungen und jeglichen sonstigen geltenden Vertragsdokumenten. Solange der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, ist FUJITSU von der Erbringung der Leistungen freigestellt. Der Kunde hat FUJITSU die aus einer Verletzung seiner Mitwirkungspflichten entstehenden Kosten zu erstatten und Schäden zu ersetzen. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen wendenden zusätzlichen, Leistungen sind FUJITSU vom Kunden zu den zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden Standardbedingungen und -preisen zu vergüten. FUJITSU ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund und fristlos zu kündigen, falls der Kunde in erheblicher Weise oder wiederholt gegen seine Mitwirkungspflichten verstösst.

D.5.2 Die Mitwirkungspflichten des Kunden als Teil der Leistungen gemäss diesen Bestimmungen sind insbesondere:

- Der Kunde ist verpflichtet, FUJITSU gegenüber einen zuständigen Mitarbeiter zu benennen, der die Kundeninformationen zur Verfügung stellt, die zur Durchführung dieser Vereinbarung benötigt werden und vertraglich bedingte technische, geschäftliche und rechtliche Entscheidungen des Kunden entweder trifft oder unverzüglich herbeiführt.
- Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche auftretenden Störungen und Fehler unverzüglich zu melden. Während der Fehlerbeseitigung ist der Kunde verpflichtet, die Empfehlungen und Anweisungen der damit befassten Mitarbeiter von FUJITSU zu beachten. Ausserdem ist der Kunde - im Rahmen des Zumutbaren - verpflichtet, Massnahmen zur Erleichterung der Fehlerdiagnose und Ursachenfeststellung sowie zur Reduzierung der zur Fehlerdiagnose erforderlichen Testläufe zu treffen.
- Der Kunde ist verpflichtet, FUJITSU und/oder dessen Servicepartnern die entsprechenden für die Leistungserbringung erforderlichen Dokumente, Informationen oder Daten zur Verfügung zu stellen. Die Mitwirkungsverpflichtung bezieht sich insbesondere auf die unverzügliche und zeitnahe Mitteilung der ID/Seriennummer der vertraglichen Hardware- und Software-Produkte. Die Mitteilung der ID/Seriennummer oder vergleichbarer Daten zur Produktidentifikation ist eine zwingende Voraussetzung für die Lieferung der vereinbarten Leistungen.

- Der Kunde ist verpflichtet, freien Zugang zu den Anlagen und Systemen, die Gegenstand der Serviceleistungen sind, sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass der zur Durchführung der Serviceleistungen erforderliche Platz zur Verfügung steht. Er ist ebenfalls verpflichtet, sicherzustellen, dass die zur Durchführung der Wartungsleistungen benötigten technischen Installationen (insbesondere Telefon- und Stromanschlüsse) funktionsfähig sind und im Rahmen des Erforderlichen benutzt werden können. Bei technischem vor Ort Support hat der Kunde sicherzustellen, dass die Arbeitsumgebung für das technische Personal von Fujitsu und Fujitsu-Subunternehmern allen geltenden Arbeitsschutzbestimmungen entspricht (z.B. gesetzlich vorgeschriebene Sauerstoffkonzentration, akzeptable Schallpegel, ergonomisch richtige Arbeitsplätze usw.). Vor jeglichem Service-Einsatz, zumal vor dem Austausch von Teilen und Geräten, ist der Kunde verpflichtet, eine Sicherungsspeicherung sämtlicher Programme und Daten durchzuführen und Datenträger und Zubehör zu entfernen. Eine korrekte Datensicherung muss alle technischen und/oder organisatorischen Schritte enthalten, die die schnelle und kostengünstige Wiederbeschaffung von Systemen, Daten, Software und/oder Verfahren nach Eintritt einer Beeinträchtigung des Betriebszustands der Hardware ermöglichen.
- Der Kunde ist verpflichtet, FUJITSU unverzüglich über jegliche relevanten Systemänderungen bzw. Systemerweiterungen und/oder Änderungen der Schnittstellen oder Installations- bzw. Gerätestandorte zu informieren.
- Nach erfolgreichem Service-Einsatz vor Ort ist der Kunde verpflichtet, einen Servicebericht für den Serviceingenieur gegenzuzeichnen. Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Einwände und Mängelrügen im Zusammenhang mit der Beseitigung und/oder Nicht-Beseitigung von Fehlern schriftlich auf dem Servicebericht zu vermerken oder eine schriftliche Benachrichtigung unmittelbar nach Feststellung des jeweiligen Fehlers an FUJITSU zu schicken. Einwände und Mängelrügen des Kunden über eine einzelne Serviceleistung von FUJITSU verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem Datum der tatsächlichen Leistungserbringung.

D.5.3 Mitwirkungspflichten und Koordination im Rahmen von Remote Services

- Soweit die vereinbarten Leistungen durch Remote Services (Fernwartung) erbracht werden, ist der Kunde verpflichtet, neben der Bereitstellung der erforderlichen Telekommunikations- und Internetverbindungen (einschliesslich einer funktionierender Browser-Software) die Installation eines von FUJITSU zu liefernden Standardsoftware-Dienstprogramms für den Remote Access (Fernzugang), das Remote Access Tool, zu akzeptieren und durchzuführen und für dessen Funktion für die Dauer der Servicevereinbarung Sorge zu tragen. Je nach verwendetem Remote Access Tool kann auch lediglich ein temporärer Download von Softwareelementen

erforderlich werden. Die Zurverfügungstellung des Remote-Access-Tool begründet für sich keinen Übergang des Eigentums daran.

- Im Rahmen der Installation bzw. des Herunterladens des jeweiligen Remote Access Tools wird der Kunde aufgefordert, die der Installationsroutine bzw. dem Downloadvorgang beigefügte Software-Lizenzvereinbarung des jeweiligen Softwareherstellers und die dazugehörigen Datenschutzbestimmungen zu akzeptieren. Die entsprechenden Bestimmungen stellt FUJITSU dem Kunden auf Anfrage jederzeit auch vorab zur Verfügung. Die Verwendung des jeweiligen Remote Access Tools unterliegt ausserdem den Bedingungen dieses Servicevertrags. Wenn und soweit eine Annahme der entsprechenden Bestimmungen des Softwarelizenzgebers durch den Kunden nicht erfolgt, ist weder die Installation bzw. das Herunterladen des Remote Access Tools noch die Erbringung des entsprechenden Remote Services durch FUJITSU technisch möglich. Daraus resultierende Leistungseinschränkungen, insbesondere Abweichungen vom vereinbarten Service Level infolge der Verweigerung der Fernzugriffserlaubnis durch den Kunden, liegen ausserhalb der Verantwortung von FUJITSU. Daraus erwachsende zusätzliche Servicekosten sind vom Kunden zu tragen.
- Mithilfe des jeweiligen Remote Access Tools erhalten Techniker des Fujitsu Supports für die Problembeseitigung Remote-Access auf den Computer des Kunden. Die Verwendung dieses Remote Access Tools für die Problembeseitigung durch Servicemitarbeiter von FUJITSU beinhaltet das Analysieren der Systemkonfiguration des Kunden, das Anzeigen und Bearbeiten seiner Dateien und seiner Registrierung, das Anzeigen seines Bildschirms sowie das Anzeigen von Kommentaren auf seinem Bildschirm und das Übernehmen der Steuerung seines Systems. Wenn und soweit der Kunde im Rahmen der Konfiguration des Remote Access Tools nicht aktiv eine dauerhafte Freigabe des Remote Access durch FUJITSU erteilt hat, ist für jede Remote Access Sitzung eine erneute aktive Freigabe des Fernzugriffs durch den Kunden erforderlich. Der Kunde kann die Sitzung durch die in der Bedienungsanleitung des jeweiligen Remote Access Tools dafür bereitgestellte Eingabefunktion jederzeit beenden.
- FUJITSU sammelt, verwaltet, verarbeitet und verwendet Diagnosedaten sowie technische oder nutzungsrelevante mit dem Serviceeinsatz verbundene Informationen, darunter insbesondere Geräteinformationen über den im Zugriff befindlichen Computer, die verwendete Systemsoftware und Softwareprogramme sowie die angeschlossenen Peripheriegeräte. Fujitsu ist berechtigt, diese Informationen zur Bereitstellung von Softwareaktualisierungen, Produktsupport, Produktinformationen und anderen Dienstleistungen sowie in anonymisierter Form zur Weiterentwicklung, Vereinfachung oder Verbesserung von Produkten und Diensten zu erheben, zu speichern zu verarbeiten und zu verwenden. Es ist nicht beabsichtigt, in Verbindung mit dem Remote Access Tool anderweitig auf persönliche

Daten zuzugreifen oder solche Daten zu sammeln. Die Behandlung versehentlich gesammelter oder angezeigter oder aus technischen Gründen erlangter persönlicher Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz und der Datenschutzrichtlinie der FUJITSU. Der Transport der Daten zwischen dem Kundensystem und FUJITSU erfolgt verschlüsselt. Remote Access Sitzungen dürfen zu Zwecken der Qualitätssicherung von FUJITSU überwacht oder aufgezeichnet werden.

- Es obliegt dem Kunden, durch Implementierung eines Berechtigungskonzepts den Zugriff auf seine Daten so einzuschränken, dass die für FUJITSU tätigen Techniker nur die Daten und Informationen sehen können, die für den Zweck der Leistungserbringung erforderlich sind.
- Der Standort der Fujitsu Techniker kann sich u.U. ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befinden. Der Kunde stimmt mit der Installation bzw. dem Herunterladen des Remote Access Tools zu, dass FUJITSU etwaige vom Remote Serviceeinsatz betroffene personenbezogene Daten und andere Informationen, mit denen er ausserhalb des EWR identifiziert werden kann, zur Bereitstellung des FUJITSU Remote Services und anderer damit in Zusammenhang stehender FUJITSU Produkte und -Services exportieren, nutzen und speichern darf.
- Freischaltung von Drittdienstleistern / FUJITSU Servicepartnern für die Remote Tool Nutzung:

Durch ergänzende Vereinbarung mit dem Kunden bzw. mit dem Einverständnis des Kunden kann das Remote Service Tool auch für die Erbringung von Remote Services durch konkret zu benennende Drittdienstleister, die keine Subdienstleister von FUJITSU sind oder für Servicepartner von FUJITSU freigeschaltet werden. Im Fall von Drittdienstleistern stellt FUJITSU jedoch ausschliesslich die Remote Service Infrastruktur bereit. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anderweitig vereinbart trägt deshalb allein der Kunde das mit der Freischaltung verbundene Risiko einer unerlaubten oder missbräuchlichen Nutzung des Remote Zugriffsrechts seitens eines solchen Drittdienstleiters. Eine Haftung von FUJITSU für Serviceaktivitäten oder ein sonstiges Handeln oder Unterlassen seitens des freigeschalteten Drittdienstleiters ist ausgeschlossen, es sei denn sein Vorgehen beruht auf einer Anweisung von FUJITSU.

D.6 Produktwartung durch Dritte / Leistungskosten im Zusammenhang mit Drittprodukten

D.6.1 Die Leistungen von FUJITSU für Produkte Dritter Hersteller beschränken sich auf die Produkte Dritter, die ausdrücklich im Datenblatt oder der individuell vereinbarten Leistungsbeschreibung erwähnt sind. Wenn produktspezifische Abweichungen im Leistungsumfang, besondere Anforderungen und/oder zusätzliche Mitwirkungspflichten für den Kunden gelten, sind diese ergänzenden Abweichungen und Anforderungen in der jeweiligen Technischen Anlage für das spezifische Produkt

Dritter dargestellt oder individuell in der entsprechenden Leistungsbeschreibung zu vereinbaren.

D.6.2 Software-Updates und Wartungsleistungen beinhalten nur die Bereitstellung von Patches, Updates und Upgrades, die vom jeweiligen Hersteller zum Zwecke der Beseitigung von Softwaremängeln kostenlos angeboten und empfohlen werden (z. B. Mikrocode-Updates, Firmware-Updates, Fehler-Patches, Bug-Fixes etc.). Angebotene und empfohlene gebührenpflichtige Updates oder Upgrades, die eine Leistungserweiterung darstellen würden und die nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind, müssen entweder vom Kunden besorgt werden oder werden von FUJITSU im Namen und auf Rechnung des Kunden auf Grundlage der entsprechenden Listenpreise für solche Lizenzen oder Leistungen beschafft.

D.6.3 Falls zur Erbringung der Leistungen von FUJITSU der Zugriff auf herstellerspezifische Informationen über Produkte Dritter notwendig ist, müssen diese Informationen vom Kunden auf dessen Kosten beschafft und übermittelt werden, es sei denn, FUJITSU hat sich auch insoweit ausdrücklich zur Leistung verpflichtet.

D.6.4 Falls Produkte Dritter im Leistungsumfang von FUJITSU enthalten sind oder Leistungen von einem vorherigen Dienstleister übernommen werden, wird Folgendes vorausgesetzt:

- Der Kunde stellt FUJITSU eine umfassende und richtige Bestandsaufnahme der Hardware und anderer Produkte des Drittherstellers, einschliesslich Informationen zur restlichen Drittherstellergewährleistung zur Verfügung
- Alle Vorfälle, zu denen es vor dem Beginn der Leistungserbringung durch FUJITSU gekommen ist, wurden durch den Dritthersteller oder den früheren Dienstleistungsanbieter vollständig geklärt
- Bis zum Beginn der Leistungen von FUJITSU bestand ein gültiger Wartungsvertrag für die entsprechenden Drittprodukte und alle aktuellen Patches, Updates und Upgrades wurden auf das entsprechende System hochgeladen

E. Weitere Dienst- und Werkleistungen

Für weitere Dienst- und Werkverträge gelten die Allgemeinen Bedingungen (A) sowie die nachfolgenden Sonderbedingungen (E). Gegenstand dieser „weiteren Dienst- und Werkverträge“ sind Leistungen wie Beratung, Planung, Installation, Organisation und Programmierungsarbeiten.

E.1 Umfang der Dienste und Leistungen

E.1.1 Der genaue Arbeits- bzw. Leistungsumfang wird umfassend und abschliessend in der Auftragsbestätigung von FUJITSU, dem Leistungszeitplan, dem jeweiligen Leistungsdatenblatt und/oder einer gemeinsam vereinbarten Leistungsbeschreibung schriftlich festgelegt.

E.1.2 Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt FUJITSU die vereinbarten Leistungen während der örtlich

- Für Systeme, für die die Drittherstellergewährleistung noch nicht abgelaufen ist, werden Servicefälle auf der Grundlage der Vertragsbeziehung mit dem jeweiligen Dritthersteller geklärt. Auf Verlangen wird FUJITSU gegen eine zu vereinbarende Bearbeitungsgebühr als unmittelbarer Ansprechpartner (Spoc) für den Dritthersteller zur Abwicklung solcher Gewährleistungsfälle zur Verfügung stehen. In diesen Fällen stellt der Kunde FUJITSU sämtliche Informationen zur Verfügung, die für eine solche Abwicklung der Drittleistungen notwendig sind. FUJITSU wird auf keinen Fall, weder durch Übertragung noch auf sonstige Weise, etwaige Drittgewährleistungs-/Wartungsverträge direkt übernehmen.

D.6.5 Zusätzliche Leistungen, die möglicherweise erforderlich sind, um die Drittprodukte auf den neusten Stand und in den für den Beginn der Leistungen von FUJITSU erforderlichen Zustand gemäss den oben genannten Voraussetzungen zu bringen, sind auf der Grundlage eines gesonderten Projektzusatzauftrags durchzuführen und zu vergüten.

D.6.6 Sollten sich die Produkt-, Ersatzteil- oder Wartungskosten für Drittprodukte (Hardware oder Software) aufgrund von Preisänderungen des Drittherstellers erhöhen, ist FUJITSU berechtigt, seine Gebühren gegenüber dem Kunden entsprechend anzupassen. Voraussetzung ist jedoch, dass FUJITSU den Kunden angemessen im Voraus über diese Erhöhung informiert.

D.6.7 Soweit ein Dritthersteller für ein bestimmtes Drittprodukt im Leistungsumfang von FUJITSU das Ende der Service-Dauer (EoS) erklärt oder das Ende des Supports für IT/OS-Umgebungen, die Gegenstand der Leistungen von FUJITSU sind, erklärt, endet die Pflicht von FUJITSU zur Leistungserbringung entsprechend. FUJITSU ist verpflichtet, den Kunden angemessen im Vorhinein über das Datum des Endes der Service-Dauer zu informieren. Unabhängig von dieser Benachrichtigung endet die Pflicht von FUJITSU zur Leistungserbringung jedoch zu diesem EoS-Datum ohne dass es einer förmlichen Kündigung bedarf.

üblichen Geschäftszeiten, die in der jeweiligen lokalen Niederlassung von FUJITSU gelten.

E.1.3 Der Kunde bleibt für das Gesamtprojekt sowie für die Integration der Werk- und Dienstleistungen von FUJITSU und deren Ergebnisse in das Gesamtprojekt ausschliesslich selbst verantwortlich.

E.2 Einsatz von Mitarbeitern von FUJITSU zur Leistungserbringung

E.2.1 FUJITSU wird die Leistungen mit der angemessenen Sorgfalt erbringen.

E.2.2 Die Parteien benennen je eine zentrale Kontaktperson zur Koordination der vertraglichen Leistungserbringung. Der Kunde wird Anliegen in Bezug auf die zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen ausschliesslich direkt an die von FUJITSU benannte Kontaktperson

richten und Mitarbeitern von FUJITSU keine direkten Anweisungen erteilen.

E.2.3 FUJITSU steht es frei, seine Mitarbeiter nach billigem Ermessen einzusetzen, anzuweisen und zu kontrollieren. Das gilt insbesondere für die Auswahl der Mitarbeiter, Anweisungen in Bezug auf Arbeitszeiten und Überstunden, die Festlegung von Urlaubstagen, Anwesenheitsüberwachung sowie die Überwachung der Arbeitsprozesse.

E.2.4 Je nach Vereinbarung kann FUJITSU die vereinbarten Leistungen auch in den Räumen des Kunden erbringen, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist. Die Mitarbeiter der FUJITSU treten auch in diesen Fällen in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden. Der Kunde wird Wünsche wegen der zu erbringenden Leistungen ausschliesslich dem von FUJITSU benannten Ansprechpartner übermitteln und den FUJITSU-Mitarbeitern keine Weisungen erteilen.

E.2.5 Der Kunde ist verpflichtet, FUJITSU sämtliche Kosten zu erstatten, die FUJITSU im Zusammenhang mit einem tatsächlichen oder behaupteten gesetzlichen Übergang von Arbeitsverhältnissen im Wege eines Betriebsübergangs vom Kunden oder von dem bisherigen Dienstleister auf FUJITSU oder einen Nachunternehmer von FUJITSU entstehen. Dies umfasst sowohl die Ansprüche der Arbeitnehmer, die sich auf die Zeit vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse beziehen, wenn und soweit FUJITSU für diese Ansprüche nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen haftet, als auch alle Kosten, die ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Arbeitsverhältnisse im Zuge ihrer Fortsetzung und wirksamen Beendigung (einschliesslich Gerichts- und Anwaltskosten) entstehen. FUJITSU ist verpflichtet, die Geltendmachung des Beschäftigungsanspruchs durch solche Arbeitnehmer zurückzuweisen und die Arbeitnehmer nicht zu beschäftigen bzw. sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer diesen Anspruch zurückweisen und die Arbeitnehmer nicht beschäftigen. Sofern FUJITSU gegen diese Obliegenheit verstösst, beschränkt sich die Haftung des Kunden auf die Erstattung der Kosten aus Ansprüchen, die sich auf die Zeit vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse beziehen. Eine Kostenerstattungspflicht besteht nicht, wenn und soweit die Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung zur Ausgestaltung des Übergangs der betroffenen Arbeitsverhältnisse und die damit verbundene Kostenverteilung gesondert schriftlich vereinbart haben.

E.3 Änderungen der Werk- und Dienstleistungen

Änderungen an den vereinbarten Werk- und Dienstleistungen sind, soweit sie nicht als optionale oder alternative Leistungen bereits vereinbart sind, im Rahmen des Change-Request-Verfahrens gemäss Abschnitt **A.5 (Änderungen und Change Request Verfahren)**, zu adressieren.

E.4 Benachrichtigung über Änderungen der IT-Umgebung

E.4.1 Der Kunde hat FUJITSU im Voraus schriftlich über alle geplanten Änderungen oder Ergänzungen seiner Hardware- oder Softwareumgebung zu informieren, die potenziell geeignet sind, die vertragliche Durchführung

der Werk- und Dienstleistungen durch FUJITSU zu beeinflussen.

E.4.2 Wenn und soweit der Kunde Änderungen oder Ergänzungen an seiner IT-Umgebung durchführt, ohne diese mit FUJITSU zu besprechen oder abzustimmen, sind die negativen Folgen, insbesondere etwaige Beeinträchtigungen im Betriebsablauf des Kunden hieraus ausschliesslich vom Kunden zu tragen. FUJITSU ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen durch FUJITSU durch Änderungen oder Ergänzungen zur Hardware wesentlich erschwert oder beeinträchtigt wird und der Kunde trotz vorhergehender Aufforderung den vertraglich geschuldeten Zustand nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederherstellt.

E.5 Leistungsnachweis und Leistungsbericht

E.5.1 Wenn und soweit die Leistungen nach Aufwand (Dienstleistungsstunden und Material) erbracht werden, gilt die Leistung als erbracht, wenn FUJITSU die vereinbarten Arbeiten vorgenommen und die nach Auffassung von FUJITSU zur Durchführung der vereinbarten Leistungen geeigneten Materialien geliefert hat. FUJITSU wird dem Kunden einen Leistungsbericht vorlegen, aus dem die geleisteten Stunden und die gelieferten Materialien hervorgehen.

E.5.2 Sofern und soweit eine förmliche Abnahme weder vereinbart noch gesetzlich erforderlich ist, wird der Kunde unverzüglich nach der Erbringung der vereinbarten Leistungen oder Leistungselemente durch FUJITSU deren mangelfreien Abschluss durch Unterzeichnung des Leistungsberichts bestätigen.

E.5.3 Der Leistungsbericht gilt auch ohne Unterzeichnung des Kunden als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Berichts schriftlich begründete Einwände gegen seine Richtigkeit erhebt.

E.6 Abnahme und Abnahmeprotokoll bei Werkleistungen

E.6.1 Wenn und soweit eine förmliche Abnahme vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist, ist die Abnahme gemäss dem in den Abschnitten E.6.2 bis E.6.8 beschriebenen Verfahren durchzuführen, es sei denn, die Parteien treffen eine anderweitige Vereinbarung.

E.6.2 Nach vertragsgemässer Erbringung der Leistungen durch FUJITSU wird FUJITSU direkt nach Fertigstellung der Arbeit einen Funktionalitätstest durchführen. Wenn dieser Test ohne wesentliche Funktionalitätseinschränkungen durchgeführt werden kann, hat der Kunde die vereinbarten Arbeitsergebnisse innerhalb der vereinbarten Abnahmefrist oder, wenn eine solche Frist nicht vereinbart wurde, unverzüglich, spätestens jedoch eine Kalenderwoche nach Erhalt der Fertigstellungsbenachrichtigung und Übergabe des Arbeitsergebnisses seitens FUJITSU an den Kunden durch Unterzeichnung eines Übergabe-/Abnahmeprotokolls abzunehmen (Abnahmefrist).

E.6.3 Das Gleiche gilt, wenn der Kunde selbst für den abschliessenden Funktionalitäts-/Abnahmetest verantwortlich ist. In dem Fall hat er den Test unverzüglich,

spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Abschluss und Übergabe der Arbeiten durch FUJITSU, durchzuführen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Arbeitsergebnisse die vereinbarten Abnahmekriterien ohne wesentliche Mängel erfüllen oder, für den Fall, dass diese Abnahmekriterien nicht ausdrücklich vereinbart wurden, die durchschnittlichen Ergebnisse erzielt werden, die die Parteien vernünftigerweise aufgrund des Arbeitsumfangs und der in der jeweiligen Arbeitsbeschreibung vereinbarten Vergütung ohne wesentliche Einschränkungen erwarten können.

E.6.4 FUJITSU kann die Abnahme von Teilleistungen verlangen, die einzeln abgrenzbar sind und unabhängig fertiggestellt werden. Die Leistungen gelten in jedem Fall als abgenommen, wenn:

- der Kunde deren Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen oder den vereinbarten Abnahmekriterien bestätigt, oder
- der Kunde FUJITSU nicht schriftlich innerhalb der Abnahmefrist über wesentliche oder grössere Mängel in Kenntnis setzt, oder
- der Kunde die Arbeitsergebnisse nach Ablauf der Abnahmefrist ohne Vorbehalte nutzt.

E.6.5 Mängel und Fehler, die während der Abnahme festgestellt werden, sind im Abnahmeprotokoll zu verzeichnen.

E.6.6 Für den Fall, dass die fraglichen Mängel wesentlich sind, hat FUJITSU dem Kunden – nach der Beseitigung der Mängel – die entsprechende Arbeit erneut vorzulegen, damit der Abnahmeprozess erneut durchgeführt werden kann.

E.6.7 Sollten die Mängel nicht wesentlich sein, ist der Kunde – trotz dieser kleineren Fehler – verpflichtet, die Arbeitsergebnisse nach der Übergabe und der entsprechenden Fertigstellungsmitteilung seitens FUJITSU abzunehmen. Sollte der Kunde diese Arbeitsergebnisse nicht abnehmen, obwohl kein wesentlicher Mangel gefunden und im Abnahmeprotokoll verzeichnet wurde, gelten die von FUJITSU erbrachten Arbeitsergebnisse spätestens vier Wochen nach der Übergabe und der entsprechenden Fertigstellungsmitteilung seitens FUJITSU als abgenommen. Unabhängig von einer solchen Abnahme hat FUJITSU dafür zu sorgen, dass auch unwesentliche Mängel kostenlos innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

E.6.8 Im Hinblick auf Gewährleistungsansprüche, die dem Kunden nach der Abnahme der Arbeitsergebnisse für den Fall zustehen, dass sie nicht den vereinbarten Spezifikationen oder Leistungsbeschreibungen entsprechen, gilt Abschnitt **A.8 (Konformität der Produkte)** dieser Bedingungen entsprechend. Für Mängel, die im Zusammenhang mit Änderungen an der Werkleistung stehen, die nach der Abnahme durch den Kunden oder einen Dritten vorgenommen werden, ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.

E.7 Verpflichtungen des Kunden

E.7.1 Im Zusammenhang mit den von FUJITSU gemäss den Bedingungen dieser Vereinbarung erbrachten Werk- und Dienstleistungen ist der Kunde verpflichtet:

- FUJITSU vollständigen und freien Zugriff auf alle relevanten Informationen sowie sämtliche relevante Hardware und Software zu gewähren;
- FUJITSU sachkundige Ansprechpartner zu benennen sowie alle erforderlichen verfügbaren Ressourcen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen oder nützlichen Informationen, Unterstützungsleistungen und Hilfsmittel bereitzustellen, die FUJITSU vernünftigerweise verlangen kann, um seine Leistungen vertragsgerecht erbringen zu können;
- FUJITSU, soweit erforderlich, einen geeigneten Arbeitsbereich und geeignete Einrichtungen sowie einen sicheren Lagerraum für das Service-Equipment, Ersatzteile und Handbücher zur Verfügung zu stellen;
- die neuesten Versionen der vom Kunden verwendeten Software für FUJITSU zur Verfügung zu halten;
- der vorübergehenden Abschaltung von Hardware und Software, die nicht von FUJITSU geliefert oder gewartet wird, zuzustimmen und die Abschaltung vorzunehmen, wenn dies nach vernünftigem Ermessen von FUJITSU notwendig ist, um eine Diagnose zu stellen oder eine Reparatur vorzunehmen;
- auf Verlangen von FUJITSU genau darzulegen wie die Hardware und Software verwendet wird;
- FUJITSU auf eigene Kosten die Telekommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die FUJITSU vernünftigerweise für Diagnose- und Testzwecke verlangen kann;

E.8 Remote Access (Fernzugang)

E.8.1 Soweit es technisch möglich ist, kann FUJITSU nach vernünftigem Ermessen die "Weiteren Werk- und Dienstleistungen" auch über einen Remote Access (Fernzugang) erbringen. Die folgenden Regeln gelten für die Leistungserbringung von FUJITSU im Rahmen von Remote Services.

- Sowohl operative Leistungen als auch proaktive und reaktive Systemwartungsleistungen können von FUJITSU ganz oder teilweise über einen Remote Access zur Verfügung gestellt werden (Remote Services). Für diese Leistungen gelten die Bestimmungen in **Abschnitt D 5.3 (Remote Services)** entsprechend mit der Massgabe, dass (i) das jeweilige Remote-Access-Tool auf der Hardware, die von FUJITSU für die Leistungserbringung verwendet wird, bereits vorinstalliert und vorkonfiguriert ist, und dass (ii) der Kunde FUJITSU und den von FUJITSU eingesetzten Unterauftragnehmern für den Zweck der Erbringung der vereinbarten Leistungen eine dauerhafte Genehmigung für den Remote-Zugriff auf die vertraglich vereinbarten sowie die zur Erbringung der Leistung verwendeten Systeme gewährt.
- In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kunde, die Bestimmungen des Softwarelizenzvertrags, auf dem das Remote Access-Tool basiert, sowie alle daraus resultierenden Beschränkungen und

die entsprechenden Datenschutzbestimmungen des jeweiligen Softwareherstellers zu akzeptieren und zu beachten. Auf Anfrage des Kunden werden dem Kunden diese Bedingungen separat in elektronischer Form oder schriftlich zur Verfügung gestellt.

- Unabdingbare Voraussetzung für die Erbringung der vereinbarten Wartungsleistungen ist die Genehmigung und Gewährung eines Remote Access' für FUJITSU und deren Sub-Auftragnehmern. Wenn nichts anderes vereinbart wird, endet die Genehmigung des Kunden für diesen Remote Access mit dem Ende oder Ablauf des zugrunde liegenden Leistungsvertrags und den sich aus diesem Vertrag ergebenden Lieferverpflichtungen von FUJITSU. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass, wenn und soweit die Genehmigung für einen Remote Access vom Kunden aufgrund von Umständen widerrufen wird, für die FUJITSU nicht verantwortlich ist, FUJITSU nicht für die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung etwaiger vertraglicher Verpflichtungen haftet. Wenn und soweit der Kunde für den Widerruf oder die Unterbrechung des Remote Access verantwortlich ist, bleibt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der vereinbarten Vergütung bestehen.

E.9 Preise, wiederkehrende Zahlungen

E.9.1 Wenn die Parteien in einem Projektvertrag nichts anderes vereinbart haben, vergütet der Kunde FUJITSU für die nach diesem Abschnitt E erbrachten Werk- und Dienstleistungen nach Aufwand (Dienstleistungsstunden und Material), gemäss den entsprechenden Preislisten von FUJITSU.

E.9.2 Für den Fall, dass die Zahlung eines Pauschalbetrags vereinbart wird, hat FUJITSU dem Kunden die fällige Pauschalvergütung in Rechnung zu stellen, und zwar:

- a) bei Aufträgen mit einem Wert von bis zu netto CHF 10'000.00 : nach vollständiger Erbringung oder nach Annahme der Leistung,
- b) bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als netto CHF 10'000.00 und einem Leistungszeitraum von bis zu drei Monaten: 1/3 des Auftragswerts bei Abschluss des Vertrags und der Rest nach vollständiger Erbringung oder nach Annahme der Leistung,
- c) bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als netto CHF 10'000.0000 und einem Leistungszeitraum von mehr als drei Monaten: 30 % der Vergütung bei Abschluss des Vertrags, 30 % der Vergütung zum Ende des ersten Drittels des geplanten Leistungszeitraums, 30 % der Vergütung zum Ende des zweiten Drittels des geplanten Leistungszeitraums und der Rest nach vollständiger Erbringung oder nach Annahme der Leistung.

F. Besondere Bedingungen für Software zur Nutzung auf Zeit

Für die Überlassung von Software zur Nutzung auf Zeit (Miete) gelten die Allgemeinen Bedingungen (A), soweit

E.9.3 Die Kosten für Ersatzteile, Komponenten, Medien, Verbrauchsmaterialien und sonstige Lieferungen sind vom Kunden gesondert gemäss den dafür geltenden aktuellen Bearbeitungsgebühren und Listenpreisen der FUJITSU zu vergüten. An- und Abreise- sowie Übernachtungskosten sind vom Kunden gemäss **Ziffer A.4.10** und den aktuellen Reisekosten-Richtlinien der FUJITSU zu erstatten. Das gilt nicht wenn und sofern diese Auslagen in der vereinbarten Pauschalvergütung ausdrücklich enthalten sind.

E.9.4 Für die Erbringung weiterer Werk- und Dienstleistungen gemäss diesem Abschnitt E gilt Abschnitt **A.4. (Preise, Zahlungsbedingungen)** entsprechend. Wenn kein anderer Abrechnungszeitraum in der Projektvereinbarung vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung für die gemäss Abschnitt E erbrachten Werk- und Dienstleistungen monatlich rückwirkend.

E.10 Mindestvertragslaufzeit, Kündigung

E.10.1 Der auf den Bedingungen nach diesem Abschnitt E. beruhende Vertrag tritt an dem im Angebot von FUJITSU oder dem vereinbarten Leistungszeitplan angegebenen Datum in Kraft (im Nachfolgenden als Datum des Inkrafttretens bezeichnet).

E.10.2 Wenn und soweit eine Mindestlaufzeit vereinbart wurde, ist die ordentliche Kündigung während der Mindestlaufzeit ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Übrigen kann der Kunde die vertraglichen Werk- und Dienstleistungen nach diesem Abschnitt E mit einer Frist von einem Monat kündigen. In dem Fall steht FUJITSU bei Werkleistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der infolge der Kündigung ersparten Aufwendungen zu.

E.10.3 Für den Fall, dass Hardware- oder Software als Teil der Werk- und Dienstleistungen bereitgestellt wird, ist der Kunde verpflichtet, die folgenden Stornogebühren an FUJITSU zu zahlen:

- Der volle Betrag für die Hardware und Software, die bereits geliefert wurde, plus 75 % des Betrages für Hardware und Software, die der Kunde ohne die Stornierung noch von FUJITSU erhalten hätte;
- Für den Fall, dass FUJITSU für den Kunden Hardware oder Software lagert oder Hardware oder Software für den Kunden bei einem Dritten bestellt hat und diese Bestellung nicht storniert werden kann, den Verkaufswert der betreffenden Hardware und Software zum Zeitpunkt der Stornierung.

E.10.4 Eine Kündigung aus wichtigem Grund wird nur wirksam, wenn sie der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums in Schriftform zugeht, nachdem die zur Kündigung berechnete Partei vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

auf Miete anwendbar, sowie die nachfolgenden Sonderbedingungen (F). Dies gilt sowohl für Software, die

zusammen mit Hardware überlassen wird, als auch für Software, die ohne Hardware überlassen wird.

F.1 Vertragsgegenstand, Nutzungsrechte und Pflichten des Kunden

F.1.1 Die Software wird dem Kunden nur als Objektcode zur Verfügung gestellt, und zwar - je nach Vereinbarung - entweder auf einem geeigneten Datenträger, zum Herunterladen oder auf Hardware-internen Speichermedien vorinstalliert zur Verfügung gestellt. Software-Dokumentation wird von FUJITSU entweder in Papierform oder auf dieselbe Weise wie die Software bereitgestellt. FUJITSU ist berechtigt, die Software und Software-Dokumentation sowie sonstige Unterlagen in englischer Sprache zu liefern.

F.1.2 Die Software wird von FUJITSU nur insofern bereitgestellt, wie dies ausdrücklich im Produktdatenblatt (bzw. im Fall von Drittherstellersoftware in den Produktspezifikationen des jeweiligen Drittherstellers) oder dem Angebot bzw. der entsprechenden Auftragsbestätigung von FUJITSU angegeben ist. Weitere Software-Lizenzen müssen vom Kunden selbst vom entsprechenden Dritt-Lizenzgeber beschafft werden, auch wenn eine Kopie dieser Software bereits durch Vorinstallation auf den entsprechenden Hardware-Systemen bereitgestellt wird.

F.1.3 Die Nutzungsrechte des Kunden an der Software ergeben sich aus den jeweiligen Lizenzbedingungen (EULA) des Softwareherstellers und sind zeitlich beschränkt auf die zwischen Fujitsu und Kunden vereinbarte Vertragslaufzeit. Auf Anfrage können dem Kunden diese Lizenzbedingungen durch Fujitsu auch vor Vertragsschluss übermittelt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers zu akzeptieren und einzuhalten. Klarstellend wird festgehalten, dass die Lizenzbedingungen des Softwareherstellers unmittelbar zwischen Kunde und Softwarehersteller gelten und dass die dem Kunden durch FUJITSU vertraglich gewährten Rechte und Ansprüche hierdurch nicht eingeschränkt werden.

F.1.4 Bezüglich des Umfangs der Nutzung, Einsatzbedingungen und Systemvoraussetzungen sind neben den Lizenzbedingungen des Softwareherstellers auch die Vorgaben aus dem Produktdatenblatt und den technischen Anlagen (bzw. im Fall von Drittherstellersoftware die Produktspezifikationen des jeweiligen Drittherstellers) und sonstigen Vertragsunterlagen einzuhalten. Soweit zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist die Software nur zur Nutzung in dem sich aus der Lieferanschrift ergebenden Empfängerland bestimmt.

F.1.5 Je nach Software-Produkt kann eine Aktivierung der Software durch den Kunden erforderlich sein, um die Software nutzen zu können. Zu Aktivierungszwecken muss der Kunde dann die in der Installationsroutine geforderten und beschriebenen persönlichen und geschäftlichen Informationen eingeben. Nach Hardware-Änderungen ist möglicherweise eine Reaktivierung der Software erforderlich. Ist gemäss der Software-Dokumentation eine Aktivierung der Software innerhalb eines bestimmten Zeitraums durchzuführen, so ist der Kunden verpflichtet, dieser Zeitraum einzuhalten. Wenn die

Aktivierung nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgt, wird die Software möglicherweise zur weiteren Verwendung gesperrt. In diesem Fall kann der Kunde die Software durch Eingabe eines gültigen Aktivierungscodes freischalten, der von FUJITSU oder dem Softwarehersteller gegen Nachweise der Lizenzberechtigung bereitgestellt wird.

F.1.6 Jeder rechtmässige Nutzer der Software ist berechtigt, eine Kopie der Software (ohne Embedded Software und Firmware etc.) zu Datensicherungs- und Archivierungszwecken zu erstellen, vorausgesetzt er reproduziert alle alphanumerischen Zeichen, Marken- und Urheberrechtshinweise unverändert und führt nachvollziehbare Aufzeichnungen über den Verbleib solcher Kopien und stellt sicher, dass diese Aufzeichnungen für FUJITSU oder dem Softwarehersteller auf Anfrage zur Prüfung zugänglich sind. Im Übrigen darf die Software weder vom Nutzer oder Kunden noch von Dritten kopiert oder reproduziert werden.

F.1.7 Es ist weder dem Kunden noch Dritten gestattet, die Software zu modifizieren, zu übersetzen oder auf sonstige Weise zu bearbeiten. Dies gilt entsprechend für die zugehörige Dokumentation, soweit sie nicht als Papierform bereitgestellt wird. Jede Rückentwicklung, Disassemblierung oder Dekompilierung der Software ist untersagt, es sei denn dies ist nach zwingendem Recht ausnahmsweise gestattet. Zur Vermeidung solcher ausnahmsweise zulässigen Notfall-Rückentwicklungs-, Disassemblierungs- oder Dekompilierungsmaßnahmen verpflichtet sich der Kunde in jedem Fall dennoch vorrangig dazu, zunächst die -den Kunden zur Rückentwicklung, Disassemblierung oder Dekompilierung berechtigenden- erforderlichen Informationen bei FUJITSU bzw. dem jeweiligen Drittsoftwarehersteller anzufordern. Proprietäre Quellcodes sind grundsätzlich immer als Geschäftsgeheimnisse anzusehen.

F.1.8 Je nach dem jeweiligen Software-Produkt kann die Weitergabe und die Unterlizenzierung der Software untersagt sein (siehe entsprechendes Produktdatenblatt oder Technische Anlagen oder Lizenzbedingungen des Softwareherstellers).

F.2 Shareware, Freeware und Open Source Software

F.2.1 Die Software kann Freeware oder Shareware von Dritten enthalten. Für die Einbeziehung dieser Freeware oder Shareware hat FUJITSU keine Lizenzgebühren gezahlt; für die Nutzung der Freeware bzw. Shareware werden dem Kunden entsprechend auch keine Lizenzgebühren berechnet. Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass FUJITSU deshalb in Bezug auf solche Freeware oder Sharewarebestandteile keine Gewährleistungsverpflichtung übernimmt und im Zusammenhang mit dem Besitz, dem Vertrieb und/oder der Nutzung der jeweiligen Freeware oder Shareware durch den Lizenznehmer keine Haftungspflichten irgendwelcher Art übernimmt. Der Kunde erkennt die vom jeweiligen Urheber festgelegten Lizenzbedingungen für die Nutzung der Freeware oder Shareware als für ihn verbindlich an. Auf Anfrage können dem Kunden diese Lizenzbedingungen durch Fujitsu auch vor Vertragsschluss übermittelt werden.

F.2.2 Die Software kann auch Open-Source-Softwarekomponenten enthalten, die nach dem "Open-Source-

Modell“ entwickelt wurden und die ausschliesslich auf Basis der jeweils anwendbaren Open-Source-Software-Lizenzbedingungen vertrieben werden, die zum Zeitpunkt der Weitergabe der entsprechenden Open-Source-Softwarekomponente gültig sind. Auf Anfrage können dem Kunden diese Lizenzbedingungen durch Fujitsu auch vor Vertragsschluss übermittelt werden. Der Kunde erkennt die vom jeweiligen Urheber festgelegten Lizenzbedingungen für die Nutzung solcher Open-Source Softwarekomponenten als für ihn verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung, insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung von Source-Code und der Anbringung bzw. Beibehaltung der erforderlichen Urheberrechtshinweise. FUJITSU erhält weder Lizenzgebühren noch sonstige Entgelte für die Überlassung der Open-Source-Softwarekomponenten. Soweit FUJITSU oder ein Dritter im Zusammenhang mit Open-Source-Softwarekomponenten irgendein Entgelt erhält, wird dieses erhaltene Entgelt ausschliesslich für zusätzliche Liefergegenstände und/oder Serviceleistungen gezahlt. Wegen der speziellen Beschaffenheit der Softwareentwicklung und des Vertriebs von Open-Source-Komponenten übernimmt FUJITSU dafür vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung und schliesst ihre Haftung dafür, insbesondere im Zusammenhang mit fehlenden Spezifikationen, fehlender Funktionalität, Programmierfehlern und sonstigen Störungen, aus.

F.2.3 Für Open-Source-Software, die in das vertragsgegenständlichen Software Produkt eingearbeitet und für deren Funktionieren notwendig ist (embedded Software) gelten unsere Gewährleistungs- und Haftungsbedingungen (**Ziffern F.5. und A.12**). Im Übrigen übernimmt FUJITSU für Open-Source-Software keine Gewährleistung und keine Haftung.

F.2.4 Der in dieser Ziffer F.2 geregelte Gewährleistungs- und Haftungsausschluss gilt nicht für explizite Zusicherungen, im Fall zwingender gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und für von FUJITSU verschuldete Schäden an Körper und Gesundheit sowie bei Schäden aus vorsätzlichem, grob fahrlässigem oder arglistigem Verhalten.

F.3 Installation, Mitwirkungsspflichten des Kunden

F.3.1 Software wird nur von FUJITSU installiert wenn und soweit dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde. Ansonsten obliegt es dem Kunden, die Software zu installieren und in Betrieb zu nehmen.

F.3.2 Wenn FUJITSU mit der Installation der Software beauftragt wird, ist der Kunde verpflichtet, FUJITSU umfassend über die möglichen Voraussetzungen, Annahmen oder hinderlichen Faktoren in Bezug auf die Installation zu informieren. FUJITSU ist berechtigt, die Geschäftsräume des Kunden und das IT-Umfeld zu inspizieren, in dem die Installation stattfinden soll, soweit das erforderlich ist, um die Voraussetzungen, Annahmen oder Hindernisse für die Installation festzustellen oder zu bewerten. FUJITSU informiert den Kunden im Rahmen des Erforderlichen über die für die Installation der Software notwendigen Vorkehrungen. Der Kunde wird die notwendigen Vorkehrungen auf eigene Kosten und vor Installation der Software treffen. Soweit erforderlich wird er insbesondere für eine ausreichende Datensicherung

auf externen Datenträgern sowie für eine Verbindung mit den Telekommunikationssystemen und Übertragungsleitungen sorgen. Falls der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist FUJITSU ohne weiteres berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen gemäss dieser Vereinbarung auszusetzen, bis der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtungen erfüllt hat, die die Erbringung der Leistungen durch FUJITSU ermöglichen. Einer ausdrücklichen oder gesonderten Inverzugsetzung bedarf es dafür nicht. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, wird dieser Installationsservice von FUJITSU gemäss der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste von FUJITSU nach Zeit- und Materialaufwand berechnet.

F.3.3 Auf Aufforderung von FUJITSU bestätigt der Kunde die Installation der Software. Wenn und soweit der Kunde den Erhalt der Leistung nicht bestätigt, gilt die Software gleichwohl als vertragsgemäss installiert, wenn die Software vom Kunden oder im Namen des Kunden in Betrieb genommen wird. Der Abnahme der Installation steht es gleich, wenn der Kunde diese nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Beendigung und Zugang der Fertigstellungsmittelteilung abnimmt, obwohl kein wesentlicher Mangel gegeben ist.

F.4 Mietzins

F.4.1 Die Miete umfasst die Vergütung für die Überlassung der Software zum Gebrauch und deren Aufrechterhaltung in vertragsgemäsem Zustand. Weitergehende Leistungen sind gesondert zu vergüten.

F.4.2 Die Mieten berücksichtigen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Steuern und sonstigen Abgaben. Soweit sich diesbezüglich nach diesem Zeitpunkt die steuer- oder abgabenrechtliche Beurteilung durch die Verwaltung, das Steuer- und Abgabenrecht (z. B. hinsichtlich der Mehrwertsteuer) oder die einschlägige Verwaltungspraxis ändert, kann eine entsprechende Anpassung der Mieten durch den Kunden oder FUJITSU verlangt werden.

F.4.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Miete für die gesamte Mietdauer im Voraus zu entrichten, und zwar spätestens mit Beginn der Mietlaufzeit.

F.4.4 Sofern die Parteien eine monatliche Zahlung vereinbart haben, ist die Miete – sofern nichts anderes vereinbart – monatlich im Voraus, spätestens am letzten Werktag vor Beginn des jeweiligen neuen Monats zu zahlen. Beginnt die Miete im Laufe eines Kalendermonats, dann ist die vereinbarte Miete mit Mietbeginn für den Rest des laufenden Kalendermonats zu zahlen, und zwar in Höhe von 1/30 der vereinbarten monatlichen Miete je Tag. Ab dem folgenden Monatsersten ist die monatliche Miete in voller Höhe jeweils monatlich im Voraus zu zahlen, und zwar spätestens am letzten Werktag vor Beginn des jeweiligen neuen Monats.

F.4.5 Unabhängig von den Zahlungsmodalitäten anerkennt der Mieter die Gesamtschuld über die komplette Mietdauer in der Höhe wie festgehalten im Sinne eines Rechtsöffnungstitels.

F.4.6

F.4.7 Im Übrigen gelten die Regelungen unter **Ziffer A.4**.

F.5 Konformität der Software

F.5.1 FUJITSU gewährleistet gemäss den Regelungen unter **Ziffer F.5.6**, dass die Software die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist und diese auch während der Vertragslaufzeit aufrechterhalten wird. Die Software ist nur dann als nicht vertragsgemäss anzusehen, wenn Abweichungen von den im Produktdatenblatt oder Angebot bzw. in der entsprechenden Auftragsbestätigung von FUJITSU festgelegten Programmspezifikationen bzw. technischen Daten vorliegen und die vertragsgemässe Nutzung der Software hierdurch nicht nur unwesentlich beeinträchtigt ist. Wenn nichts anderes vereinbart ist, liegt die Wahl der Produkte, die Funktionsfähigkeit der gewählten Kombination und Konfiguration und die Nutzbarkeit der Produkte zur Erreichung der vom Kunden gewünschten Ergebnisse in dessen alleiniger Verantwortung. Anleitungen über Installations- und Bedienungsanleitung hinaus sind nur bei ausdrücklicher gesonderter und konkreter Vereinbarung Vertragsbestandteil. Öffentliche Äusserungen in Bezug auf die Produktbeschaffenheit sind nur dann massgeblich, wenn diese Äusserungen von Fujitsu kommen oder von Fujitsu ausdrücklich schriftlich genehmigt wurden, und auch nur dann, wenn diese Äusserungen tatsächlich spezifische Eigenschaften der Software betreffen, die für die konkrete Entscheidung des Kunden zur Nutzung genau dieser Software wesentlich waren.

F.5.2 FUJITSU stellt zur Vermeidung von Zweifelsfällen klar, dass sämtliche in den Vertragsunterlagen ausdrücklich genannten Beschaffenheitsmerkmale (z.B. in den in der Produktdatenblättern genannte Leistungsmerkmale) lediglich eine Produktbeschreibung darstellen, es handelt sich dagegen ausdrücklich NICHT um eine Beschaffenheitsgarantie im Sinne der gesetzlichen Regelungen.

F.5.3 Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, ist die Software nicht für eine Verwendung bestimmt, die eine absolute Ausfallsicherheit oder unterbrechungsfreie Hochverfügbarkeit erfordert und bei der der Ausfall oder ein Fehler der Software zu Tod oder schweren Körperverletzungen oder zu schweren Schäden an materiellen oder immateriellen Gütern oder der Umwelt führen könnte, wie z.B. beim Betrieb von Flugzeugen, menschlichen Massentransportmitteln, nuklearen oder chemischen Anlagen Für IT-Sicherheitsfeatures und -konfigurationsmöglichkeiten in den Produkten sind – soweit in der Spezifikation oder der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich abschliessend beschrieben - im Zweifel die am Markt erprobten Regeln der Technik bei Gefahrübergang massgeblich. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, erstreckt sich zudem die vertragliche geschuldete Produktfunktionalität ausschliesslich auf die gemäss Herstellerspezifikation ausdrücklich freigegebene(n) Einsatzumgebung(en) und nur auf die herstellerseitig gemäss Spezifikation freigegebenen Kompatibilitäten. Eine Funktionalität der Produkte in anderen Einsatzumgebungen bzw. eine Kompatibilität ausserhalb der herstellerseitig freigegebenen Kompatibilitäten kann nicht sicher zugesagt werden; darauf zurückzuführende Fehlfunktionen stellen gegenüber der FUJITSU deshalb keinen Sachmangel dar, es sei denn eine entsprechende abweichende Kompatibilität oder

deren Herbeiführung wäre ausdrücklich schriftlich mit FUJITSU vereinbart worden.

F.5.4 Der Kunde hat die Software unverzüglich nach Überlassung sorgfältig zu untersuchen und offensichtliche Mängel unverzüglich gegenüber FUJITSU mit genauer Beschreibung des Problems und den für die Fehlerbeseitigung nützlichen Informationen schriftlich anzuzeigen (Mängelrüge). Sofern der Kunde FUJITSU nach Überlassung der Software nicht unverzüglich offensichtliche Mängel angezeigt hat, gilt die Software als im Zeitpunkt der Überlassung als mangelfrei genehmigt.

F.5.5 Der Kunde wird FUJITSU nicht offensichtliche und später auftretende Mängel unverzüglich nach ihrem Auftreten mit genauer Beschreibung des Problems und den für die Fehlerbeseitigung nützlichen Informationen schriftlich mitteilen. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Massnahmen, die eine Feststellung der Fehler und ihrer Ursachen erleichtern und Wiederholungsläufe zur Fehlerfeststellung abkürzen.

F.5.6 Die Beseitigung von Mängeln erfolgt nach Wahl von FUJITSU entweder durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Zum Zwecke der Mängelprüfung und -beseitigung gestattet der Kunde Fujitsu den Remotezugriff auf die Software. Die für den Remotezugang erforderliche IT-Infrastruktur beim Kunden (z.B. Internet-Verbindung) ist, soweit nicht anders vereinbart, nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Mängelprüfung und -beseitigung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, im Rahmen der für die Softwarewartung geltenden vertraglichen Regelungen gemäss **Abschnitt D** und kann auch durch Unterauftragnehmer von FUJITSU erfolgen. FUJITSU übernimmt nicht die Sicherung der Daten auf den Systemen des Kunden und der Daten, die mit der Software verarbeitet oder erstellt werden, es sei denn dies ist ausdrücklich anderweitig vereinbart. Wenn und soweit die Softwarewartung durch den Softwarehersteller erfolgt, gelten nicht die Regelungen im **Abschnitt D**, sondern die jeweiligen Bedingungen des Softwareherstellers.

F.5.7 Vorbehältlich der zwingenden Bestimmungen des Mietrechts darf der Kunde eine Mietminderung nicht unmittelbar durch Abzug von der vereinbarten Miete durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

F.5.8 Für Software, die von FUJITSU bzw. dem Kunden durch Schnittstellen erweitert worden ist, die FUJITSU für diesen Zweck freigegeben hat, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die Software einschliesslich der Schnittstelle, jedoch nicht über diese hinaus.

F.5.9 FUJITSU übernimmt keine Gewährleistung für Mängel oder Schäden, die unmittelbar zurückzuführen sind auf inkorrekten, nachlässigen oder unsachgemässen Gebrauch, bzw. solche Nutzungen die nicht in der entsprechenden Produktspezifikation vorgesehen sind, oder auf Mängel oder Schäden, die durch Bedienungsfehler oder sonstige externe Faktoren beruhen, die nicht dem Verantwortungsbereich oder der Kontrolle von FUJITSU unterliegen. Ferner ist jegliche Gewährleistung auch ausgeschlossen, wenn die Produkte vom Kunden oder von einem Dritten in seinem Auftrag unsachgemäss geändert oder repariert werden, es sei denn, der Kunde

kann nachweisen, dass die betreffenden Änderungen oder Reparaturen den Mangel nicht verursacht haben.

F.5.10 Die weitergehenden als die ausdrücklich genannten Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, sind ausgeschlossen, soweit nicht gemäss **Ziffer A.12 (Haftung durch FUJITSU)** zwingend gehaftet wird. Das ordentliche Kündigungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, sofern nicht die Mängelbeseitigung als fehlgeschlagen anzusehen ist. Dies ist der Fall, wenn die Mängelbeseitigung unmöglich ist, wenn Fujitsu die Mängelbeseitigung verweigert oder unzumutbar verzögert oder wenn die Mängelbeseitigung aus anderen Gründen für den Kunden unzumutbar ist.

F.6 Vertragslaufzeit und Kündigung

F.6.1 Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Laufzeit der Miete mit dem Tag der Überlassung der Software an den Kunden bzw. mit dem Erhalt des Lizenzschlüssels durch den Kunden. Wenn und soweit eine Mindestlaufzeit vereinbart wurde, ist die vorzeitige ordentliche Kündigung während der Mindestlaufzeit ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen (z.B. die vorzeitige Rückgabe des Mietgegenstandes im Sinne von Art. 264 OR). Die Miete endet, soweit nicht anderweitig vereinbart, mit dem Ablauf der vereinbarten Laufzeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

F.6.2 Soweit keine Vertragslaufzeit vereinbart ist, läuft der jeweilige Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann schriftlich von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden, und zwar entweder insgesamt oder jeweils für einzelne Softwareprodukte.

F.6.3 Das Kündigungsrecht des Kunden nach **Ziffer F.5.10** sowie das Recht jedes Vertragspartners zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Als wichtiger Grund seitens des FUJITSU

liegt, neben den unter **Ziffer A.16.5** aufgezählten Gründen, insbesondere vor, wenn der Kunde gegen die jeweiligen Lizenzbedingungen des Softwareherstellers verstösst und der Kunde diesbezüglich bereits vorher mit angemessener Fristsetzung abgemahnt wurde. Weitergehende Ansprüche von FUJITSU in diesem Fall bleiben unberührt. Art. 266k OR bleibt vorbehalten.

F.7 Rückgabe der Software

F.7.1 Bei Beendigung des Vertrages hat der Kunde jegliche Nutzung der Software einzustellen und, sofern nicht anders vereinbart, in Absprache mit FUJITSU (i) alle Kopien der Software an FUJITSU herauszugeben oder (ii) die betreffende Software auf allen Systemeinheiten des Kunden zu löschen sowie (iii) alle zu den jeweiligen Softwareprodukten beim Kunden bestehenden Datenträger sowie zugehörige Dokumentationen sowie alle gefertigten Kopien zu bereinigen bzw. zu vernichten und dies via Softwarevernichtungserklärung zu bestätigen.

F.7.2 Sofern es der Kunde unterlässt, die Nutzung der Software unverzüglich nach Vertragsbeendigung einzustellen bzw. die Software zurückzugeben oder zu löschen und dies via Softwarevernichtungserklärung innerhalb eines Monats nach Vertragsende gegenüber FUJITSU zu bestätigen, ist der Kunde unter Vorbehalt der FUJITSU sonst zustehenden weiteren Ansprüche und Rechte verpflichtet, für jeden angefangenen Monat des Verzugs mit diesen Pflichten die ursprünglich für die Überlassung vereinbarten Gebühren zu entrichten, bis die Nutzung eingestellt ist bzw. die vollständige Rückgabe der Software bzw. die Löschung der Software und Abgabe der Softwarevernichtungserklärung erfolgt ist. Die Pflicht zur Fortzahlung der Miete im Falle eines Verzugs bei der Rückgabe der Software nach Ablauf des Mietzeitraums begründet keinen Anspruch des Kunden auf Fortsetzung der Softwarewartung.